



Bericht

Ausschuss für Petitionen

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2018 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2017 bis 30. November 2018)

Berichterstatlerin: Abgeordnete Frau Christina Buchheim

Der Landtag nimmt den anliegenden Bericht des Ausschusses für Petitionen für den Berichtszeitraum 1. Dezember 2017 bis 30. November 2018 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Christina Buchheim
Ausschussvorsitzende

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 22.08.2019)

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2018
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2017 bis 30. November 2018)

**„Jeder hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und
an die zuständigen Stellen zu wenden.“**

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit

1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Bürgerinnen und Bürgern wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Betroffenheit Interessen und Rechte geltend zu machen. Das Petitionsrecht ermöglicht es, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden:

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sind hingegen keine Petitionen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind - von Ausnahmen abgesehen - nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es

juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen bzw. an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition aber ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, das heißt, die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn Petentinnen oder Petenten ihr Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht haben, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Regierung, von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben im Land Sachsen-Anhalt wahrnehmen, betreffen.

Mit privatrechtlichen Angelegenheiten (wie etwa Miet- und Pachtverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten u. Ä.) beschäftigt sich der Petitionsausschuss demgegenüber nicht. Auch wenn dies im Einzelfall aus Sicht der Betroffenen unbefriedigend erscheinen mag, sind hierfür vielmehr die Gerichte oder die Schiedsstellen zuständig.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit der Richter keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen; er ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen bzw. sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten für Petentinnen und Petenten dar, ihre Interessen zu verfolgen.

Auf Grund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,

- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde oder
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium für Justiz und Gleichstellung über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerügtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

1.3 Form der Petition

Das Petitionsverfahren ist zwar ein nicht förmliches Verfahren, die Petition muss gleichwohl schriftlich eingereicht, eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (z. B. durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den datenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch nicht.

Daneben besteht beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Parlamentshomepage ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten, werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift verwendet. Im Berichtszeitraum sind 146 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Ausschuss für Petitionen übersandt worden.

1.4 Ausschussarbeit

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die Landesregierung zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt und sie werden über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Ein Faltblatt über das Petitionsrecht erhält jede Petentin und jeder Petent mit der Eingangsbestätigung, so dass sie sich unmittelbar über die Handlungsmöglichkeiten des Ausschusses für Petitionen informieren können. Sie werden von der Geschäftsstelle bzgl. des Bearbeitungsstandes auf dem Laufenden gehalten. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet.

Nach Eingang und erfolgter Prüfung der Stellungnahme der Landesregierung in der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen wird die Petition im Regelfall in der nächsten bzw. übernächsten Sitzung des Ausschusses für Petitionen, d. h. ca. zwei bis sechs Wochen später beraten. Durch die Teilnahme von Vertretern der Landesregierung an den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der ein-

zelen Vorgänge auftreten, werden beantwortet. Die ergänzenden Hinweise können den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden.

Bei Prüfung und Behandlung der Petitionen ist der Ausschuss für Petitionen bemüht, unter Beachtung rechtlicher Grundlagen eine für die an einem Verfahren Beteiligten einvernehmliche Lösung zu finden. Der Ausschuss ist stets bestrebt soweit irgend möglich auf die Petentinnen und Petenten zuzugehen und diesen zu vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt. Ziel der Ausschussarbeit ist es, die zur Verfügung stehenden und zur Anwendung kommenden Gesetze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang auszuschöpfen.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem gewünschten Erfolg. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, den Petentinnen und Petenten deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Zuschriften von Menschen, die allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden, jedoch nicht als Petition bearbeitet werden können, werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Weiterleitung von Petitionen erfolgt, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

2. Anzahl und Auswertung der Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis zum 30. November 2018 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt 439 Bürgerbegehren. Hiervon wurden 359 Vorgänge als Petitionen und 61 als Eingaben im Sinne der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden bearbeitet. 19 Bürgerbegehren wurden an die Volksvertretung eines anderen zuständigen Bundeslandes bzw. an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. Es sind ca. 4,6 Prozent weniger Bürgerbegehren eingereicht worden als im Jahr 2017, in dem 460 Bürgerbegehren verzeichnet wurden.

Im Berichtszeitraum sind 16 Sammelpetitionen, dies sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen, eingegangen (gegenüber 14 im Vorjahr). Die Sammelpetitionen enthalten insgesamt 11 510 Unterschriften (gegenüber ca. 4 416 im Vorjahr).

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum abgeschlossen hat, beläuft sich auf 367. Die Zahl setzt sich aus den im Berichtszeitraum eingegangenen und abgeschlossenen Petitionen sowie den nicht abschließend behandelten Petitionen aus dem vorhergehenden Berichtszeitraum zusammen. Anzumerken ist, dass nicht in jedem einzelnen dieser 367 Fälle eine Beratung im Ausschuss erforderlich war. Dies hängt damit zu-

sammen, dass sich einige Petitionen bereits vor ihrer Beratung im Ausschuss erledigt hatten. Dies hatte zur Folge, dass 56 Petitionen im Vereinfachten Verfahren für erledigt erklärt wurden. Im Vergleich zum Vorjahr mit 435 abgeschlossenen Petitionen sind im Berichtszeitraum ca. 17 Prozent weniger Petitionen abschließend behandelt worden.

Erwähnt werden muss auch die oft nicht wahrgenommene Zahl der mehrfach behandelten Petitionen. Dabei handelt es sich um Petitionen, welche im Berichtszeitraum wieder aufgenommen, ggf. mehrfach behandelt und erneut abgeschlossen werden. Im Berichtszeitraum sind vier solcher Mehrfachbehandlungen von Petitionen zu verzeichnen. Sie verdeutlichen das stete Bemühen des Ausschusses für Petitionen, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden.

Erfreulicherweise konnte der Petitionsausschuss am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er 12,3 Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden Rechnung tragen konnte; im vorhergehenden Berichtszeitraum waren 8,3 Prozent der Petitionen erfolgreich. In 2,2 Prozent der Fälle konnte der Ausschuss zumindest ein teilpositives Ergebnis für die Petentinnen und Petenten erreichen. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Petitionsausschuss häufig erreicht, dass den Petentinnen und Petenten die Gründe für die gerügte Handlungsweise der Verwaltung in den Antwortschreiben des Ausschusses ausführlich erläutert und die Entscheidung der Verwaltung dadurch nachvollziehbarer und anschaulicher wurde.

Anhand der zu bearbeitenden Petitionen ist festzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ein sie belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchslos hinnehmen. Vielmehr nehmen sie mit Vorschlägen und Anregungen aktiv am politischen Geschehen im Land Sachsen-Anhalt teil.

Lobend zu erwähnen ist, dass der Ausschuss für Petitionen im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt wurde, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

3. Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis zum 30. November 2018 fanden 15 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt. Insgesamt hat der Ausschuss für Petitionen in seinen Sitzungen über 424 Petitionen beraten.

Um Bürgernähe zu praktizieren und vermittelnd zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern tätig zu werden, führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen neun Ortstermine durch. Auch auf diesem Weg konnten bestehende Missverständnisse vielfach ausgeräumt, den Petentinnen und Petenten Entscheidungen der Verwaltung näher gebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch der Petentin oder des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer An-

hörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft bzw. auf ein großes öffentliches Interesse stößt. In diesem Berichtszeitraum wurde keine Anhörung durchgeführt.

Neben den vorbenannten Möglichkeiten, Bürgernähe zu praktizieren, nutzen die Abgeordneten natürlich auch die Option, auf eigene Initiative hin persönlich Kontakt mit Petentinnen und Petenten aufzunehmen und/oder sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Ein weiteres Instrument des Ausschusses zur Förderung der Anliegen der Petentinnen und Petenten ist die Durchführung nichtöffentlicher Gespräche. Bei diesen Gesprächen setzt sich der Ausschuss mit Vertretern der Landesregierung und Behörden zusammen und versucht, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden.

Eine Petition überwies der Landtag in seiner 59. Sitzung am 21. November 2018 auf Empfehlung des Ausschusses für Petitionen (Landtagsdrucksache 7/3606) der Landesregierung zur Berücksichtigung (Landtagsdrucksache 7/3652). Die Landesregierung hat dazu mitgeteilt, dass die Prüfungen noch nicht abgeschlossen und diverse Fragen zu klären sind (Beschlussrealisierung Landtagsdrucksache 7/3887 vom 28. Januar 2019). Der Petitionsausschuss hat zwischenzeitlich gemäß § 51 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt beschlossen, die Petition von neuem zu beraten.

Als Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum zwei Beschlussempfehlungen in Form von Sammelübersichten zur Erledigung von Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksachen 7/2218 und 7/3017 eingestellt.

In der 42. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 25. Januar 2018 (Landtagsdrucksache 7/2393) und in der 51. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 21. Juni 2018 (Landtagsdrucksache 7/3087) wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2017 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2016 bis 30. November 2017) wurde als Landtagsdrucksache 7/3278 vorgelegt.

Der Bericht wurde in der 53. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 30. August 2018 zur Kenntnis genommen.

4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des - vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen - Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Das 1996 gegründete Netzwerk dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Es besteht aus über 95 Ein-

richtungen in 36 europäischen Ländern und umfasst nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EU-Beitrittskandidaten und einiger anderer europäischer Länder sowie den Europäischen Bürgerbeauftragten und den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, regelmäßig erscheinende Nachrichtenbriefe und ein elektronisches Diskussionsforum.

Zwecks Erfahrungsaustausches reiste der Ausschuss für Petitionen im September 2018 gemeinsam mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtages nach Edinburgh/Schottland. Die Reise diente dazu, sich über das Petitionsverfahren in Schottland zu informieren. Dazu wurden Gespräche mit der Scottish Legal Complaints Commission, mit Mitarbeitern des Public Petitions Committee, mit der Ombudsfrau Rosemary Agnew und Mitarbeitern der Abteilung für Internationale Zusammenarbeit der Stadt Edinburgh geführt. Bei einem Besuch des Gefängnisses HMP Edinburgh erhielten die Ausschüsse umfassende Informationen zum schottischen Justizvollzug.

Am 23. und 24. September 2018 trafen sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder zu ihrer im zweijährigen Rhythmus stattfindenden Tagung in Stuttgart. Die Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung von Problemen und Themen, die bei Petitionen und deren Behandlung auftreten können. Einer der Tagesordnungspunkte befasste sich mit der Vorstellung des Internationalen Ombudsman Institutes (IOI) und die Würdigung seines 40-jährigen Bestehens. In einem weiteren Tagesordnungspunkt wurde zu den Arbeitsmethoden und aktuellen Fällen der Europäischen Ombudsfrau berichtet, bei der jährlich ca. 2 000 Beschwerden aus allen Mitgliedsstaaten eingehen. Sie ist zuständig bei Beschwerden, die sich gegen EU-Institutionen richten. Bei einem Erfahrungs- und Informationsaustausch zum Petitionswesen der Landtage und des Bundestages stellte der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages eine Sachverständigenanhörung zum Petitionswesen vor, die am 29. Mai 2017 beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages durchgeführt worden war. In diesem Zusammenhang wurde auch das Verhältnis der parlamentarischen Petitionsausschüsse zu den privaten Petitionsplattformen erörtert. Ein weiteres Thema der Tagung waren die mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung erhöhten Anforderungen an den Datenschutz sowie die Frage, welche Folgerungen sich hieraus für das Petitionsverfahren ergeben. Weitere Beratungsgegenstände waren die Behandlung von Petitionen in öffentlicher Sitzung, die Rolle und Möglichkeiten der Petitionsausschüsse im Rahmen des Aufenthaltsrechtes sowie die Ergebnisse einer von der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) durchgeführten Umfrage zur Rolle der Ombudsleute und Petitionsausschüsse bei der Stärkung der Öffnung von Staat und Verwaltung.

5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter www.landtag.sachsen-anhalt.de/Mitgestalten/Petition vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der

Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Ausschuss für Petitionen versenden kann.

6. Einzelne Anliegen

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu veranschaulichen, werden nachfolgend einige Beispiele exemplarisch dargestellt.

6.1 Arbeit

Anrechnung von Vermögen und Betriebskostengutschriften

Eine Bürgerin wandte sich gegen die Höhe der ihr zuerkannten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), insbesondere der Anrechnung einer Betriebskostengutschrift. Weiterhin kritisierte sie die lange Bearbeitungszeit ihres Widerspruchs gegen einen ablehnenden Leistungsbescheid des Jobcenters von beinahe zwölf Monaten.

Die Petentin bezieht seit November 2017 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Für den vorangegangenen Zeitraum von Mai 2017 und Oktober 2017 hat das Jobcenter ihren Antrag wegen übersteigenden Vermögens abgelehnt. Hiergegen legte die Petentin im Juni 2017 Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde im Mai 2018 mit Widerspruchsbescheid zurückgewiesen.

Im April 2018 hat ihr Vermieter die Betriebskostenabrechnung für 2017 erstellt. Diese wies ein Guthaben in Höhe von 483,24 Euro aus. Der Betrag stand der Petentin im Mai 2018 zur Verfügung. Die Anrechnung auf die Leistungen nach dem SGB II erfolgte im Juni und für Juli 2018. Weiterhin hat die Petentin durch einen Todesfall in der Familie anteilig ein Haus geerbt. Das Haus konnte bislang nicht veräußert werden, steht aber weiterhin zum Verkauf.

Das SGB II unterscheidet bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit zwischen Einkommen und Vermögen. Dies ist maßgeblich für die Frage, ob die höheren Vermögensfreibeträge nach § 12 SGB II oder aber die engeren Vorschriften über die Einkommensfreibeträge nach §§ 11 ff. SGB II zur Anwendung gelangen. Etwas verallgemeinert kann gesagt werden: „Einkommen ist alles das, was eine Person in der Zeit des Leistungsbezugs wertmäßig dazu erhält, Vermögen alles das, was sie vor Eintritt in den Leistungsbezug bereits hatte“.

Der Erbfall ist während des Zeitraums der Hilfebedürftigkeit eingetreten, das Erbeil also während des Leistungsbezugs zugeflossen. Die Erbmasse ist damit dem Grunde nach als Einkommen zu qualifizieren, da sie zu einer geldwerten Vermögensmehrung geführt hat. Gemäß § 11 Absatz 3 SGB II sind einmalige Einnahmen in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses

bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Die obergerichtliche Rechtsprechung macht jedoch in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von der Einkommensanrechnung, wenn die Einnahme nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht und auch nicht verfügbar gemacht werden kann. So werden beispielsweise Häuser, die noch nicht verkauft sind, nicht angerechnet. Im Fall der Petentin ist es momentan nicht möglich, das Erbteil zu verwerten und den dann erzielten Erlös für den Lebensunterhalt zu verwenden. Die Erzielung eines Erlöses scheidet hier allein am fehlenden Interesse möglicher Kaufinteressenten. Insofern hat das Jobcenter korrekterweise zumindest bislang keine Anrechnung des geerbten Hauses auf die Leistungen nach dem SGB II vorgenommen. Hier ist eine Anrechnung erst im Zuge des Zuflusses möglich.

Nach Ablauf des Anrechnungszeitraums als Einkommen (maximal sechs Monate, § 11 Absatz 3 SGB II) sind nicht verbrauchte finanzielle Mittel ggf. als Vermögen zu berücksichtigen, unterliegen dann jedoch umfangreicheren Freibeträgen.

Zusätzlich verfügte die Petentin im Zeitraum vom Mai bis Oktober 2017 über ihre Freibeträge nach § 12 SGB II übersteigendes Vermögen. Den Vermögenspositionen in Höhe von ca. 14 000 Euro stand nach § 12 Absatz 2 Nr. 1 SGB II ein Vermögensfreibetrag von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr, bei 57 Lebensjahren also 8 550 Euro, zzgl. einem Anschaffungsfreibetrag nach § 12 Absatz 2 Nr. 4 SGB II in Höhe von 750 Euro gegenüber. Somit war die Petentin nicht hilfebedürftig gemäß § 9 Absatz 1 SGB II und hatte damit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Entscheidung über den eingelegten Widerspruch hat bedauerlicherweise sehr lange gedauert. Das Jobcenter hat hierfür um Entschuldigung gebeten. Hier wäre eine Untätigkeitsklage der Petentin nach § 88 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) berechtigt gewesen. Ein materieller Schaden ist der Petentin durch die verzögerte Bearbeitung nicht entstanden.

Betriebskostenguthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Gutschrift (§ 22 Absatz 3 SGB II). Der Petentin floss das Betriebskostenguthaben im Mai 2018 zu. Die Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung wurden folgerichtig im Juni, Juli und August 2018 bedarfsmindernd berücksichtigt. Bei der Anrechnung des Betriebskostenguthabens ist es unerheblich, ob die oder der Leistungsberechtigte im Abrechnungszeitraum Leistungen empfangen hat oder nicht. Eine Anrechnung erfolgt immer dann, wenn im Folgemonat des Zuflusses die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II besteht. Die Anrechnung des Betriebskostenguthabens ist demnach korrekt erfolgt.

Der Beschwerde der Petentin zur Verfahrensdauer konnte gefolgt werden, der inhaltlichen Beschwerde nicht.

6.2 Bildung

Schulpolitik zentralisieren

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und beehrte eine Grundgesetzänderung dahin gehend, dass die Schulpolitik zentral geregelt werde. Durch eine Zentralisierung auf Bundesebene würden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um Schulpolitik in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gleichartig und gleichwertig zu gestalten und auch durchzusetzen.

Föderalismus ist ein zentrales Strukturprinzip für die Bundesrepublik Deutschland und in Artikel 30 des Grundgesetzes verankert. Für dieses föderative Staatsprinzip hatten sich die Gründer des Grundgesetzes ganz bewusst entschieden und sich klar gegen einen Zentralstaat ausgesprochen. Dieses Bekenntnis findet seinen Niederschlag in der sogenannten Ewigkeitsgarantie gemäß Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz.

Die im Grundgesetz verankerte Aufgabentrennung schließt jedoch eine Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen den Ländern nicht aus. Das Grundgesetz lässt mit den Artikeln 91b und 104c eine Zusammenarbeit zu und ermöglicht dem Bund die Gewährung von Finanzhilfen für die kommunale Bildungsinfrastruktur. Die rechtliche Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt in Form von Bund-Länder-Vereinbarungen.

Des Weiteren arbeiten die Länder untereinander unter Einbindung des Bundes sehr eng in der Kultusministerkonferenz zusammen. Sie erarbeiten gemeinsam verbindliche Beschlüsse und verfassen Empfehlungen zu vielen Sachgebieten der Bildung: Bildungsstandards, Studienstrukturen, Anerkennung von Abschlüssen, Qualitätsstandards usw.

In der Gesetzgebung ist der Bund in einigen Gebieten grundsätzlich zuständig (z. B. Bundesausbildungsförderungsgesetz, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Berufsbildungsgesetz).

Der Bildungsföderalismus ermöglicht eine orts- und bürgernahe Entscheidung unter Berücksichtigung von Traditionen und den regional sehr unterschiedlich gelagerten Bedürfnissen. Eine zentrale Steuerung aus der Ferne wird den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, Elternschaft und der Schulträger nicht gerecht.

Dem Anliegen konnte nicht entsprochen werden.

Antrag auf Weiterbeschäftigung

Eine Lehrerin trug dem Ausschuss vor, dass ihr Arbeitsverhältnis trotz ihres an das Landesschulamt gerichteten Antrages auf Weiterbeschäftigung über den Renteneintritt hinaus nicht verlängert worden sei. Vor dem Hintergrund des derzeitigen gravierenden Lehrermangels und der hohen Unterrichtsausfälle sowie ihrer fast 20-jährigen Erfahrung im Fachbereich Gesundheit an einer Berufsbildenden Schule sei die Entscheidung des Landesschulamtes nicht nachvollziehbar.

Die Petentin war bis zum Januar 2018 Fachpraxislehrkraft an einer Berufsbildenden Schule. Im November 2017 beantragte sie beim Landesschulamt die Weiterbeschäftigung über den Renteneintritt hinaus. Gemäß § 44 Nr. 4 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) endet das Arbeitsverhältnis bei beschäftigten Lehrkräften, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze vollendet hat. Die Petentin hatte im Januar 2018 das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente gemäß § 235 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit 65 Jahren und 6 Monaten erreicht. Damit endete das Beschäftigungsverhältnis nach § 44 Nr. 4 TV-L regulär am 31. Januar 2018.

Voraussetzung für eine positive Entscheidung zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit ist, dass im Zeitpunkt der Entscheidung ein tatsächlicher Bedarf an der jeweiligen Schule im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Qualifikation der Petentin für den beantragten Zeitraum festgestellt werden kann.

Im Rahmen der Prüfung der Anträge der Petentin konnten sowohl die Schulleitung der Berufsbildenden Schule, als auch der Bereich der Unterrichtsversorgung im Landesschulamt eine Weiterbeschäftigung der Petentin aufgrund des fehlenden Bedarfs nicht befürworten. Daraufhin wurden die Anträge der Petentin auf Weiterbeschäftigung abgelehnt. Die Vertreter des Lehrerbezirkspersonalrates sowie die Bezirksschwerbehindertenvertretung wurden ebenfalls informiert. Im Nachgang der Ablehnung ihres Antrages bekräftigte die Petentin mit weiteren Schreiben gegenüber dem Landesschulamt erneut ihren Wunsch auf Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus.

Dieses nahm das Landesschulamt zum Anlass, den Sachverhalt erneut, auch in Rücksprache mit dem Hauptschwerbehindertenvertreter für das Landespersonal an öffentlichen Schulen, zu prüfen. Nachdem die Petentin mitgeteilt hatte, auch an einer anderen Schule als ihrer Stammschule, im Umkreis von bis zu 100 km von ihrem Wohnort entfernt tätig sein zu können, prüfte das Landesschulamt erneut einen Bedarf an den hierbei in Frage kommenden Schulen. Hierbei konnte auch nach weiterer Prüfung kein Bedarf entsprechend der Qualifikation der Petentin an einer Schule im genannten Umkreis festgestellt werden.

Hierüber wurde die Petentin durch das Landesschulamt im März 2018 informiert. Im Rahmen dieses Schreibens wurde die Petentin auch auf die Möglichkeit hingewiesen, sich zukünftig auf befristete Stellen als Vertretungslehrkraft im Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt zu bewerben.

Der Abschluss einer vertraglichen Verlängerung der Lebensarbeitszeit kann rechtlich nur vor Erreichen der Altersgrenze und dem damit verbundenen arbeitsvertraglichen Ausscheiden erfolgen. Aufgrund des rechtswirksamen Ausscheidens am 31. Januar 2018 konnte auch aus rechtlichen Gründen dem Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts nicht mehr entsprochen werden.

Es besteht aber die Möglichkeit einer Bewerbung auf befristete Stellen und damit eines Einsatzes als Vertretungslehrkraft im Schuldienst des Landes, auch nach Erreichen der Altersgrenze bei Bereitschaft und Interesse an einer Weiterbeschäftigung. Die Ausschreibung befristeter Vertretungsstellen erfolgt zur Kompensation

kurzfristig entstehender Bedarfe in der Unterrichtsversorgung. Die Stellen für Vertretungslehrkräfte werden regelmäßig auf der Internetseite des Landesschulamtes ausgeschrieben, auf die sich die Petentin bei Bedarf und Interessenlage sowie Vorliegen der Voraussetzungen bewerben kann. Eine entsprechende Mitteilung hat die Petentin auch bereits im März 2018 durch das Landesschulamts erhalten. Bei Vorliegen der Ausschreibungsbedingungen könnte sich eine erneute, befristete Einstellung der Petentin eröffnen.

Im Ausschuss wurde weiter diskutiert, für einzelne Schulen Budgets einzurichten, über die die jeweiligen Schulleiter verfügen, um kurzfristig Personalengpässe ausgleichen zu können. Deshalb kam der Ausschuss überein, die Petition dem Bildungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

Dem Anliegen der Petentin auf Weiterbeschäftigung über den Renteneintritt hinaus konnte jedoch nicht entsprochen werden.

6.3 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schweinehochhaus

Bürgerinnen und Bürger reagierten nach dem Medienbericht einer Tierschutzorganisation auf die in einer Sauenzuchtanlage gezeigten tierschutzwidrigen Praktiken bei der Tötung von Ferkeln und forderten, das Schweinehochhaus in Sachsen-Anhalt wegen Tierquälerei zu schließen. Es wurden die Untersuchung des Hochhauses und wenn möglich regelmäßige Kontrollen gefordert.

Die rechtlichen Grundlagen sind die EU-Schlachtverordnung (VO [EG] Nr. 1099/2009) i. V. m. der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung sowie das Tierschutzgesetz in Verbindung mit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

In der Sauenzuchtanlage wurden Verstöße gegen geltendes Tierschutzrecht festgestellt. Es fanden mehrfach Kontrollen statt. Die zur Abstellung der Verstöße notwendigen Maßnahmen wurden unter Androhung von Zwangsgeldern veranlasst.

Da die Maßnahmen zur Abstellung der Mängel nur schwer im laufenden Betrieb umzusetzen sind, hat der Betreiber entschieden, die Anlage leer zu ziehen und angekündigt, eine Modernisierung der Anlage vorzunehmen. Zu diesem Zweck sollte der Tierbestand nach und nach verkleinert und die Anlage bis September 2018 komplett leer gezogen werden. Seit Ende September 2018 befinden sich keine Tiere mehr in der Anlage.

Auf die Forderungen der Petenten, regelmäßige Kontrollen durchzuführen, hat die Landesregierung reagiert und einen entsprechenden Erlass gegenüber dem Landesverwaltungsamt herausgegeben, der die Häufigkeit, die Wirksamkeit und Effizienz der durchzuführenden Kontrollen regelt. Daraufhin sind regelmäßige Kontrollen unter Hinzuziehung des Tierschutzdienstes des Landes durchgeführt worden. Daraus lässt sich schließen, dass sich die Landesregierung mit den Hinweisen aus den Petitionen auseinandergesetzt und stringent die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, mit dem Ergebnis, dass die Anlage nun leer gefahren wurde.

Rettung der Schäferei

Mit der Petition wird auf die angespannte Situation in der Schafhaltung hingewiesen, weitere Betriebsaufgaben werden erwartet. Es wird um Unterstützung zur Einführung einer Weidetierprämie gebeten.

Als geeignete Maßnahme zur Unterstützung der Schaf haltenden Betriebe wird gemäß der Forderung des Bundesverbandes der Berufsschäfer die sofortige Einführung einer Weidetierprämie für Schafe und Ziegen gesehen.

Im November 2014 legte das damalige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt die Gesamtkonzeption „Schafhaltung im Land Sachsen-Anhalt voranbringen“ vor. Im Ergebnis der bisherigen Behandlungen dieser Gesamtkonzeption im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie im Ausschuss für Umwelt wurde festgestellt, dass Einvernehmen hinsichtlich der Bewertung der wirtschaftlichen Situation beim Betriebszweig Schafhaltung besteht. Von den anwesenden Verbandsvertretern wurden die bisher umgesetzten und zusätzlich eingeleiteten Stabilisierungsmaßnahmen der Landesregierung als nicht ausreichend im Hinblick auf die Erhaltung des Mindestbestandes von 100.000 Schafen bewertet.

Die auf unterschiedlichen Ebenen etablierten Unterstützungsmaßnahmen erstrecken sich dabei auf folgende Bereiche:

- Förderung der Deichpflege (mit 2018 erneut angepassten Pflegeverträgen und angehobenen Pflegesätzen),
- Förderung der Landschaftspflege,
- Ausgleichszahlungen sowie Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen,
- Direktzahlungen,
- Agrarinvestitionsförderprogramm und Marktstrukturverbesserung,
- Förderung des Herdenschutzes sowie Gewährung von Schadensausgleich bei Wolfsrissen,
- Förderung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung,
- Maßnahmen in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Erweiterung des Umfangs verfügbarer Flächen in Einzelfällen.

Die Wirkung der Einzelmaßnahmen ist von der jeweiligen betrieblichen Situation abhängig. Durch das Zusammenwirken aller Maßnahmen im Komplex kann allerdings festgestellt werden, dass es, basierend auf den Erhebungsergebnissen der Tierseuchenkasse vom 9. April 2018 mit nachgewiesenen 100 385 Tieren, bisher keine Unterschreitung des vorgegebenen Mindestbestandes gab. Diese Feststellung soll aber in keiner Weise einen weitergehenden Handlungsbedarf der Landesregierung infrage stellen.

Die aktuelle Forderung des Landesschafzuchtverbandes zielt auf eine bundesweit abgestimmte Einführung einer Weidetierprämie ab. Mit dieser Forderung wird an die bis zum Jahr 2004 gewährte Mutterschafprämie angeknüpft. Über die Weidetierprämie wird ebenfalls die Form einer Bestandsprämie angestrebt. Im Gegensatz zur früheren Mutterschafprämie soll es sich allerdings um keine am Lammfleischpreis orientierte Produktprämie handeln. Die Weidetierprämie soll allein auf den Bestandserhalt von Schafen und Ziegen ausgerichtet werden, um für gesellschaftlich ge-

wünschte Leistungen zur Verfügung zu stehen, ohne jegliche Beziehung zur jeweiligen Marktsituation.

Favorisiert wird von den berufsständischen Vertretungen eine Finanzierung dieses Förderinstruments zu 100 % über die erste Säule des EU-Agrarhaushalts.

Da der Umfang des EU-Agrarhaushalts limitiert ist, wäre die Gewährung einer Weidetierprämie über die erste Säule nur über eine Mittelumverteilung realisierbar, in deren Folge eine Senkung des Auszahlungsbetrages je Zahlungsanspruch bei der Flächenprämie zu verzeichnen wäre.

Bei der geringen Tierbesatzdichte in Sachsen-Anhalt würde die mit der Weidetierprämieneinführung verbundene Mittelumverteilung saldiert zu einem Verlust von Agrarzahungen führen. Der Verlust von Flächenprämien könnte durch den Aufwuchs bei den Tierbestandsprämien nicht ausgeglichen werden.

In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Rentabilitätschancen der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebszweige und unstrittigen Notwendigkeit zur weitergehenden Absicherung der Landschaftspflege muss selbst bei einem Prämienverlust der Unterstützungsbedarf zur Sicherung der Schafhaltung als gesamtgesellschaftlich höher-rangig eingeschätzt und in der Folge die Forderungen des Petenten unterstützt werden.

In der Protokollerklärung der Agrarministerkonferenz am 29. September 2017 in Lüneburg sprach sich Sachsen-Anhalt neben den Ländern Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen dafür aus, spätestens im Rahmen der Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2021 eine fakultativ gekoppelte Stützung ausschließlich für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch einzuführen. Die Grundforderung des Petenten wurde von der Landesregierung aufgegriffen und auf der Ebene von Bund- Länderabstimmungen aktiv unterstützt.

6.4 Finanzen

Steuererklärungen öffentlicher Unternehmen des Landes

Der Petent, ein Verein aus Berlin, möchte, dass die im Rahmen der Steuererklärungen der öffentlichen Unternehmen des Landes Sachsen-Anhalt anfallenden XBRL-Datensätze (XBRL = Extensible Business Reporting Language) allgemein zugänglich veröffentlicht werden. Dies begründet er damit, dass die Unternehmen unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich verfasst sind, eine Steuererklärung abgeben müssen und als Teil der Steuererklärung per E-Bilanz ein Datensatz im Format XBRL bereits vorliegt. Somit könnten die XBRL-Datensätze nach Meinung des Petenten als Teil eines Open-Government-/Open-Data-Portals des Landes veröffentlicht werden. Gleiches gilt nach seiner Meinung für den Haushalt und den Rechnungsabschluss des Landes, sofern die Haushaltsführung von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt wurde.

Unternehmen, an denen das Land Sachsen-Anhalt beteiligt ist, kommen bereits vielfältigen Transparenz- und Offenlegungspflichten nach. So erstellt das Ministerium der Finanzen einen Bericht über Unternehmen des privaten und Anstalten des öf-

fentlichen Rechts (Beteiligungsbericht). Die Beteiligungsberichte werden jährlich als Landtagsdrucksache veröffentlicht und sind zusätzlich im Internet unter <https://mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/zentrales-beteiligungsmanagement/beteiligungsberichte/> als pdf-Dokument und als barrierefreie Version abrufbar. Der Beteiligungsbericht 2017 (Landtagsdrucksache 7/2297 vom 8. Januar 2018) enthält einen Überblick über das Beteiligungsportfolio des Landes sowie eine Einzelberichterstattung zu den Beteiligungen des Landes. Im Beteiligungsbericht werden die Jahresabschlusszahlen der Beteiligungen des Landes für die Geschäftsjahre 2012 bis 2016 dargestellt. Alle übrigen Unternehmensdaten haben den Stand 31. August 2017.

Darüber hinaus sind die Beteiligungsunternehmen gehalten, den Corporate Governance Bericht des Unternehmens, den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie den Lagebericht und weitere vom Unternehmen veröffentlichte Informationen auf ihren Internetseiten bereitzustellen.

Als weitere Offenlegungspflicht gilt für alle Kapitalgesellschaften die Veröffentlichungspflicht im Bundesanzeiger bzw. im Unternehmensregister gemäß § 325 Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB).

Grundlage für die vorgenannten Offenlegungen bildet der handelsrechtliche Jahresabschluss nach HGB. Der handelsrechtliche Jahresabschluss hat im Wesentlichen zwei Aufgaben: Eigentümer, Gläubiger, Lieferanten, Arbeitnehmer sowie die interessierte Öffentlichkeit über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu informieren sowie die Bemessungsgrundlage für die Verteilung des Jahresergebnisses aufzustellen.

Im Handbuch für das Beteiligungsmanagement ist geregelt, dass die Beteiligungsunternehmen des Landes bei der Offenlegung nach § 325 HGB von den größenabhängigen Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nach §§ 326, 327 HGB kein Gebrauch machen sollen, das heißt, die Beteiligungsunternehmen des Landes sollen mehr Informationen als nach den handelsrechtlichen Vorschriften bereitstellen.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, führte der mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz eingefügte § 5b Einkommensteuergesetz (EStG) die elektronische Übermittlung des Inhaltes von Bilanzen sowie von Gewinn- und Verlustrechnungen für Besteuerungszwecke an die Finanzverwaltung ein (sogenannte elektronische Bilanz oder auch kurz E-Bilanz). Die im freien Datenaustauschformat XBRL übermittelten Daten der E-Bilanz werden durch die Finanzverwaltung abgefragt und dienen ausschließlich dem Besteuerungsverfahren.

Die Haushaltsaufstellung, -durchführung und -rechnungslegung erfolgt im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Kameralistik, eine Umstellung auf die Doppik ist nicht geplant. Damit fehlt es an einer Voraussetzung, Datensätze im vorgeschlagenen Format zu generieren.

Der Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung werden durch das Land veröffentlicht. Ergänzend dazu werden auch Daten des Haushaltsvollzugs über ISA (Informationssystem Sachsen-Anhalt) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Insgesamt ist festzuhalten, dass alle wesentlichen Daten bereits jetzt öffentlich zugänglich sind, ein Informationsdefizit der Öffentlichkeit nicht zu beklagen ist und daher die Anregung des Petenten nicht aufgegriffen wird.

6.5 Gesundheit und Soziales

Verhinderungspflege

Kritisiert wurde von einem Petenten das unzureichende Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen für Personen mit seelischen und geistigen Behinderungen. Mit seiner Petition strebte der Petent über das Erreichen der Betreuung seines Sohnes in einer Kurzzeitpflege in seinem Wohnort hinaus an, dass das zuständige Ministerium entsprechende Bedarfe ermittle und Kapazitäten für Kurzzeitpflege zur Verfügung stelle.

Der Petent ist selbst Vater eines erwachsenen schwerbehinderten Sohnes, der im Haushalt seiner Eltern lebt und von diesen versorgt wird. Ohne einen entsprechenden vorübergehenden Betreuungsplatz sei es den Eltern nicht möglich, ohne ihren Sohn in den Urlaub zu fahren und neue Kraft zu schöpfen. Vom zuständigen Sozialamt und der Sozialagentur habe der Petent wenig Unterstützung erfahren. Der Petent hatte sich diesbezüglich bereits an das zuständige Ministerium gewandt, zeigte sich mit der Bearbeitung durch das Ministerium jedoch unzufrieden.

Der Ausschuss hatte die vom Petenten aufgeworfene Problemlage durchaus als gegeben angesehen und sich wiederholt mit dem Fall befasst. Er kam zu der Auffassung, dass eine unzureichende Regelung hinsichtlich der Kurzzeit- und Verhinderungspflege behinderter Menschen in der Gesetzgebung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB) gegeben ist. Da eine Abänderung nur durch den Bundesgesetzgeber möglich ist, wurde die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages jedoch teilte die Auffassung des Petitionsausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt nicht und erklärte, dass im Rahmen der Hilfe zur Pflege als Leistungen für Pflegebedürftige auch Leistungen der Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung nach § 64h Absatz 1 SGB XII in Betracht kommen. In Fällen, in denen die Pflege in einer für Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist, könne die Kurzzeitpflege auch durch geeignete Erbringer von Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Die Leistungserbringer seien verpflichtet darauf hinzuwirken, dass jeder Leistungsberechtigte die ihm zustehenden Leistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalte. Handelt es sich um Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege, hat der Träger der Sozialhilfe dazu nach den Vorschriften des SGB XII Vereinbarungen mit geeigneten Leistungserbringern abzuschließen. Eigene Einrichtungen soll der Träger der Sozialhilfe jedoch nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind.

Die Rechts- und Fachaufsicht bezüglich der Ausführungen der Vorschriften des SGB XII liegt in der Hand der einzelnen Länder.

Nachdem der Petent vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages über dessen Entscheidung informiert wurde, erklärte er gegenüber dem Petitionsaus-

schluss des Landtages von Sachsen-Anhalt, dass er an einer weiteren Bearbeitung seiner Petition festhalte, da das eigentliche Problem nicht gelöst sei.

Bei den weiteren Beratungen zum Sachverhalt, in die auch der Landesbehindertenbeauftragte eingebunden wurde, wurde verdeutlicht, dass der Schwerpunkt der Kurzzeitpflege in der Angebotsstruktur des SGB XI ausgewiesen wird. Der Gesetzgeber sieht eine stationäre Kurzzeitpflege in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nur in eng begrenzten Ausnahmefällen vor. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auslastung der Einrichtungen kann das Land keine Einrichtung dazu zwingen, entsprechende Angebote in ausreichender Form vorzuhalten, es sei denn, diese würden dauerhaft bezahlt werden. Die dafür erforderliche Größenordnung zusätzlicher finanzieller Mittel ist jedoch kaum kalkulierbar. Selbst dann kann nicht gewährleistet werden, dass im Bedarfsfall tatsächlich freie Plätze bereit stehen und diese auch für den jeweiligen Betroffenen geeignet sind.

Auch wenn die Petition zu keiner Verbesserung des Grundproblems geführt hat, konnte sie als teilpositiv abgeschlossen werden, da der Petent einen Kurzzeitpflegeplatz für seinen Sohn erhalten hat.

Betreuung behinderter Pflegekinder

In dieser von dem Deutschen Bundestag an den Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt weitergeleiteten Petition hat eine in Sachsen-Anhalt wohnhafte Bürgerin um Unterstützung in einer Angelegenheit des Pflegekinderwesens gebeten.

Die Petentin ist seit 15 Jahren Pflegemutter eines behinderten Kindes. Das Kind steht kurz vor dem Erreichen seiner Volljährigkeit. Die Pflegemutter kritisiert, dass das Kind nach Erreichen des 18. Lebensjahres in einem Heim untergebracht werden soll ohne sein Wunsch- und Wahlrecht und seine Interessen zu berücksichtigen. Sie möchte erreichen, dass das Kind, für das sie sowohl Sorge- als auch vermögensberechtig ist, auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit in ihrer Familie verbleiben kann.

Das Pflegekinderwesen ist eine Aufgabe, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Landkreise fällt. Es wird sich durchaus bemüht, dass Wunsch- und Wahlrecht der volljährigen Pflegekinder entsprechend der Rechtslage zu berücksichtigen. Ob das Pflegekind aber auch über das 18. Lebensjahr hinaus als junger Erwachsener bis zum 27. Lebensjahr Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhalten oder nach Erreichen des 18. Lebensjahres in den Zuständigkeitsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wechselt, hängt von seiner Bedarfslage ab. Um diese zu klären, ist mit den Betroffenen ein Hilfeplangespräch zu führen, auf dessen Grundlage weitere Entscheidungen für die Zukunft des Pflegekindes gefällt werden. Wird im Hilfeplangespräch die Erkenntnis erlangt, dass Hilfe für junge Volljährige nicht zu gewähren ist, kommen ein Leistungsbezug nach dem SGB XII sowie ein persönliches Budget gemäß § 17 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Betracht. Dies ermöglicht dem Volljährigen gegebenenfalls weiter in der Familie zu bleiben.

Der zuständige Landkreis hat der Petentin Hilfen für junge Volljährige nach dem SGB VIII gewährt. Dem Anliegen der Petentin wurde somit entsprochen.

Schulbegleiter/Integrationshelfer

Die Mutter eines an Diabetes mellitus Typ 1 erkrankten Kindes wandte sich hilfesuchend an den Ausschuss. Das Kind soll eingeschult werden und ist auch während des Schulbesuches auf Unterstützung bei der Blutzuckermessung und der Einstellung der Insulinpumpe angewiesen. Aus diesem Grund hat die Petentin für die Begleitung während des Schulalltags einen Antrag auf Integrationshilfe/Schulbegleitung beim zuständigen Sozialamt und der Sozialagentur gestellt.

Die Sozialagentur erklärte sich für nicht zuständig und leitete den Antrag an das Sozialamt weiter. Dieses erklärte ebenso seine Nichtzuständigkeit und leitete den Antrag an die zuständige Krankenkasse weiter. Die Krankenkasse wiederum teilte der Petentin mit, dass Integrationsleistungen keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung seien, hierfür sei das Sozialamt zuständig. Die Voraussetzungen für eine spezielle Krankenbeobachtung, welche als verordnungsfähige Leistung von den Krankenkassen genehmigt werden könnte, würden im vorliegenden Fall ebenso nicht vorliegen, so dass eine stundenweise Begleitung des Schulbesuches nicht durch die Krankenkasse zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Übernahme verordneter punktueller Einzelleistungen, wie Blutzuckermessung und Insulininjektion, würden hingegen von der Krankenkasse übernommen werden. Die besorgte Mutter bat den Ausschuss um Unterstützung.

Die Entscheidung der Krankenkasse kann der Ausschuss nicht beeinflussen. Dem kleinen Kind können jedoch auf ärztliche Verordnung Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zustehen. Auch wenn hiermit keine, wie von der Mutter gewünschte, permanente Begleitung des Kindes während des Unterrichts gewährt werden kann, ist eine regelmäßige Blutzuckerkontrolle sowie bei Bedarf Medikamentengabe durch einen ambulanten Pflegedienst möglich, welcher mehrmals täglich während des Schulaufenthaltes des Kindes in die Schule kommen könnte. Diese Möglichkeit der Versorgung wird von anderen an Diabetes mellitus erkrankten Schulkindern wahrgenommen und es wurden gute Erfahrungen damit gemacht.

Der Petentin wurde geraten, sich hierzu konkret mit dem Hausarzt ihres Kindes abzustimmen und ihr auf dieser Weise einen sicheren Schulaufenthalt zu ermöglichen.

Dem eigentlichen Anliegen der Petentin konnte jedoch nicht entsprochen werden.

6.6 Inneres

Einbeziehung rentenrelevanter Arbeitsentgelte in die Rentenberechnung

Ehemalige Angehörige der Deutschen Volkspolizei wandten sich an den Ausschuss und begehrten die Einbeziehung von Entgeltbestandteilen (Verpflegungsgeld, Bekleidungsgeld, Schichtzulagen usw.) aus ehemaliger Besoldung für Angehörige der Deutschen Volkspolizei als Arbeitsentgelt in die Sondernversorgung.

Die Landesregierung hatte bisher, wie auch die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen und der Bund, die Rechtsauffassung vertreten, dass ein Anspruch auf Einbeziehung des Verpflegungsgeldes, des Bekleidungsgeldes und

von Prämien in die Sonderversorgung nicht bestünde, da es sich nicht um Arbeitsentgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) handelt. Einzig das Land Brandenburg erkannte seit 2008 aufgrund einer politischen Entscheidung das Verpflegungs- und Bekleidungsgeld sowie Prämien als Arbeitsentgelt im Sinne des AAÜG an.

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat in seinem Urteil vom 27. April 2017, L 1 RS 3/15, erkannt, dass Verpflegungs- sowie Bekleidungsgeld Arbeitsentgelt im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 AAÜG ist. Das Gericht bezog sich dabei auch auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG), wonach unter dem Begriff Arbeitsentgelt im Sinne des AAÜG nicht nur der nach dem Recht der DDR renten- bzw. versorgungsrelevante Verdienst fielen. Jeder rechtlich relevante Bezug zum Arbeitsverhältnis genüge. Einen zumindest mittelbaren Zusammenhang mit der Beschäftigung erkannte das LSG aufgrund verschiedener Befehle bzw. Dienstanweisungen des Ministers des Innern. Beide Leistungen seien mit einem tatsächlichen Dienstverhältnis verknüpft gewesen. Es seien Einnahmen aus dem Dienstverhältnis gewesen. Der Anspruch entstand mit Beginn des Dienstverhältnisses bzw. bei Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen und endete bei Wegfall der Voraussetzungen bzw. Auflösung des Dienstverhältnisses. Daher sei unerheblich, dass das Verpflegungs- sowie das Bekleidungsgeld nicht Bestandteil der Besoldung, sondern lohnsteuer- und beitragsfreie Vergütungen waren. Zudem wären das Verpflegungs- und das Bekleidungsgeld im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG am 1. August 1991 steuerpflichtig gewesen.

Dieser Rechtsauffassung hat sich die Landesregierung nunmehr angeschlossen. Der Sonderversorgungsträger wurde mit Erlass vom 30. Oktober 2017 angewiesen, auf Antrag die Entgeltbescheide der ehemaligen Angehörigen des Sonderversorgungssystems entsprechend abzuändern.

Für die ehemaligen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei bedeutet dies, dass ihre Entgeltbescheide auf Antrag durch den zuständigen Sonderversorgungsträger, die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, hinsichtlich der Berücksichtigung des Verpflegungs- bzw. Bekleidungsgeldes überprüft werden. Die Betroffenen erhalten einen Änderungsbescheid, dessen Inhalt gleichzeitig an die Deutsche Rentenversicherung Bund gemeldet wird. Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt aufgrund der Neuberechnung des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts die Rentenberechnung und die Berechnung der Nachzahlung incl. Zinsen durch. Der Sonderversorgungsträger arbeitet die vorliegenden Anträge nach Geburtsjahrgängen aufsteigend (beginnend mit 1920) ab.

Ruhestörung

Ein Ehepaar beschwerte sich beim Ausschuss für Petitionen über ruhestörenden Lärm zur Nachtzeit insbesondere an Wochenenden, der von privaten Feiern auf dem Nachbargrundstück ausging. Das Nachbargrundstück gehört einem Verein, der Räumlichkeiten zur Durchführung von privaten Feiern vermietet. Die von der Stadt getroffenen behördlichen Maßnahmen - insbesondere zur Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten - gegen einzelne Mieter der Räumlichkeiten

des Vereins waren nach Auffassung der Petenten untauglich den Schutz der Nachtruhe zu gewährleisten.

Nach dem Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung der von den Petenten vorgetragenen Beschwerden erfolgte die Nutzung der baulichen Anlage nicht im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung. Nach Einschätzung der oberen Immissionsschutzbehörde führten die mit der Vermietung für private Feiern verbundenen Geräuschemissionen ohne die Ergreifung lärmbegrenzender Maßnahmen vermutlich zu Überschreitungen des Nachrichtwertes und bei lauten Feiern auch zu Überschreitungen des für die Ruhezeitblöcke geltenden Richtwertes. Die vom Landesverwaltungsamt als Fachaufsichtsbehörde veranlassten behördlichen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Lärmbelästigungen waren nicht zu beanstanden.

Die Baugenehmigung für den Verein war bestandskräftig. Im Baugenehmigungsverfahren wurde auch die Belästigung durch Lärm geprüft. Die Baugenehmigung beinhaltet, dass die Belästigungen durch Lärm für die An- und Umlieger auf ein Mindestmaß zu beschränken sind und dass das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in vollem Umfang einzuhalten ist. Konkretere Auflagen zur Vermeidung von Lärmemissionen enthielt die Baugenehmigung nicht. Die vorliegende Baugenehmigung beinhaltet nicht die Nutzung der Räumlichkeiten für Privatfeiern.

Es wurden mehrere Bußgeldverfahren aufgrund der Anzeigen der Petenten gegen Nutzer der Räumlichkeiten wegen unzulässigem Lärm eingeleitet. Danach waren keine weiteren Beschwerden bzw. behördliche Feststellungen zu etwaigen Lärmstörungen bekannt. Dies sprach dafür, dass die vom Verein praktizierten Lärmbegrenzungsmaßnahmen auch tatsächlich zu einer effektiven Lärmreduzierung führten.

Das Landesverwaltungsamt hat aufgrund der Petition als zuständige Fachaufsichtsbehörde die Stadt als Bauordnungs- und Immissionsschutzbehörde aufgefordert, durch geeignete bauordnungsrechtliche bzw. immissionsschutzrechtliche Anordnungen gegenüber dem Verein als Betreiber einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage die Einhaltung der Grundpflichten nach § 22 BImSchG sicherzustellen.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) gehen Vorschriften des Bundes- oder des Landesrechts, in denen die Gefahrenabwehr und die weiteren Aufgaben besonders geregelt sind, diesem Gesetz vor. Der Schutz vor Umwelteinwirkungen, die von der Art der Nutzung baulicher Anlagen ausgehen, ist im Bauordnungs- und Immissionsschutzrecht besonders geregelt. Insoweit findet das SOG LSA keine bzw. allenfalls ergänzende Anwendung auf das Anliegen der Petenten.

Anlagen, die keiner Genehmigung nach BImSchG bedürfen, haben die Grundpflichten nach § 22 BImSchG zu erfüllen. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu verhindern, soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Beachtung dieser Pflicht kann im Baugenehmigungsverfahren oder durch Anordnungen nach § 24 BImSchG durchgesetzt werden. Für Freizeitanlagen, die zu den immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zählen, konkretisiert die Freizeitlärmrichtlinie der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für

Immissionsschutz diese Pflichten für den Regelfall durch Geräuschimmissionsrichtwerte. Die Freizeitlärmrichtlinie ist auf Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 5 Nr. 1 oder 3 BImSchG anzuwenden, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Bei dem betreffenden Verein handelt es sich hinsichtlich der nicht nur gelegentlichen Nutzung durch Privatpersonen zur Gestaltung ihrer Freizeit um eine Anlage nach § 3 Absatz 5 BImSchG.

Gemäß § 57 Absatz 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) wacht die Bauaufsichtsbehörde bei der Errichtung, der Änderung, der Nutzung, der Nutzungsänderung, der Instandhaltung und der Beseitigung von Anlagen darüber, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

Bei Beratung der Petition gewann der Ausschuss den Eindruck, dass die Kommunikation zwischen den Beteiligten gestört sei. Um vermitteln tätig zu werden, beschloss er daher die Durchführung eines Vor-Ort-Termins unter Beteiligung der Petenten, der zuständigen Behörden und dem betroffenen Verein.

Bei Durchführung des Vor-Ort-Termins bestätigte sich der in der Sitzung gewonnene Eindruck. Die Fronten zwischen den Beteiligten waren verhärtet. Während des Gespräches wurde deutlich, dass seitens der Behörden alles Mögliche zur Vermeidung von Lärmbelästigungen unternommen wurde und der Verein engmaschig kontrolliert wird. Darüber waren die Petenten jedoch nicht informiert worden, so dass sie den Eindruck gewonnen hatten, dass ihre Beschwerden von den Behörden nicht ernst genommen werden. Es wurden vor Ort konstruktive Vorschläge zur Befriedung der Situation unterbreitet.

Die an dem Termin teilnehmenden Ausschussmitglieder nahmen aus dem Gespräch den Eindruck mit, dass sich die Situation Vorort entspannt habe. Ein nachfolgendes Schreiben der Petenten zeigte jedoch, dass diese diesen Eindruck nicht teilten.

Der Ausschuss stellte bei seiner abschließenden Beratung der Petition fest, dass er keine weiteren Handlungsmöglichkeiten besitzt, um dem Petitionsanliegen entsprechen zu können. Darüber informierte er die Petenten abschließend.

6.7 Justiz

Männerhäuser/Hilfetelefon

Mit einer Petition wurde die Schaffung von mehr Hilfsmöglichkeiten für Männer, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, analog zu den Frauenhäusern in allen Bundesländern und die Förderung entsprechender Beratungs- und Hilfsangebote gefordert. Positiv wurden die Städte Leipzig und Dresden erwähnt, in denen 2017 je ein Männerhaus (Leipzig) und eine Männerschutzwohnung (Dresden) für jeweils 3 Bewohner (gegebenenfalls mit Kindern) eröffnet worden seien. Darüber hinaus wurde auf die Städte Oldenburg und Berlin verwiesen, deren ehrenamtlich betriebene Einrichtungen völlig überlaufen seien und mithin den enormen Bedarf nicht mehr abdecken könnten. In der Recherche wurde u. a. eine Studie des DEGS (Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland) sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Gewalt gegen Männer“ einbezogen, aus denen her-

vorgehe, dass Männer ähnlich oft von häuslicher Gewalt betroffen seien wie Frauen. Der Einschätzung zufolge stünden in den Bundesländern keine ausreichenden Zufluchtsorte wie Männerhäuser/Männerschutzwohnungen bzw. Beratungsstellen/Beratungsangebote für Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zur Verfügung. In diesem Kontext wurde auf den Gleichheitsgrundsatz verwiesen und das Anliegen durch die statistisch erfasste (steigende) Anzahl entsprechender Übergriffe untermauert. Das Vorhalten von Zufluchtsorten sei ein wichtiger Schritt, selbst wenn dadurch der Bedarf nicht vollumfänglich abgedeckt werden könne.

In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit keine speziellen Einrichtungen in Form von Männerhäusern bzw. Männerschutzwohnungen für Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt werden jedoch vier Interventionsstellen an den Standorten Stendal, Magdeburg, Halle und Dessau gefördert. Sie gehören zum „Landesweiten Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt“ in Sachsen-Anhalt, das 2008 geschaffen wurde.

Im Rahmen ihres kostenlosen und bei Bedarf auch anonymen Beratungsangebotes, zeigen diese sowohl von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen als auch Männern Schutzmöglichkeiten auf. Als Bindeglied zwischen Polizei und weiterführenden Beratungs- und Hilfeeinrichtungen informieren sie über polizei- und zivilrechtliche Möglichkeiten und vermitteln die betreffenden Personen an entsprechende Einrichtungen. Daneben bieten die Interventionsstellen Hilfe und Unterstützung bei der Erstellung von Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz und der Vermittlung eines Rechtsbeistandes bei Krisen- und Orientierungsgesprächen an.

Die in Sachsen-Anhalt landesweit arbeitenden Beratungsstellen für die von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen als auch Männer sind landesweit sehr gut vernetzt und bekannt. Ratsuchende erhalten darüber hinaus auch Unterstützungshinweise über Polizei, kommunale Beratungsstellen, Jugendämter usw. Die Beratungsangebote für die von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen Frauen als auch Männer, können über das Internetportal des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt eingesehen werden. Aufgaben, Ziele, Adressen sowie Telefon und E-Mail Kontakt der Beratungs- und Unterstützungsangebote werden unter der Rubrik „Frauen und Gleichstellung“/„Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“, unter den entsprechenden Stichwörtern angezeigt.

Hinsichtlich der Fallzahlen bezüglich häuslicher Gewalt gegenüber Männern in Sachsen-Anhalt konnten Aussagen über den Zeitraum 2013 bis 2016 getroffen werden. Für das Jahr 2017 lag die Statistik bis 31. Juli vor.

Jahr	gesamt	Frauen	Männer
2013	887	839	48
2014	775	717	58
2015	907	837	65
2016	969	912	57
gesamt	3538	3305	228

(Quelle: Statistikprogramm Intervent der Landesintervention und Koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking; LIKO)

2013

Im Jahr 2013 wurden von den vier Interventionsstellen in Sachsen-Anhalt insgesamt 887 Fälle von häuslicher Gewalt registriert. 44,8 Prozent der Fälle entfielen auf die Interventionsstellen in Halle und 34,6 Prozent auf Magdeburg. Die Interventionsstelle Dessau verzeichnete 17,1 Prozent der Fälle. In Stendal wurden mit 31 Fällen 3,5 Prozent der Fälle von häuslicher Gewalt aufgenommen.

Die von häuslicher Gewalt betroffenen Personen, die von den Interventionsstellen registriert wurden, waren im Landesdurchschnitt zu 95 Prozent weiblich und zu fünf Prozent männlich. Dieses Verhältnis spiegelte sich bedingt in den Fallzahlen der Interventionsstellen wider. Die Fallzahlen waren in Magdeburg und Halle zu 97 Prozent, in Dessau zu 91 Prozent und in Stendal zu 100 Prozent Frauen. Dessau und Stendal wichen mit einem Anteil von neun bzw. null Prozent betroffener Männer vom Landesdurchschnitt etwas ab.

724 (81,6 Prozent) der eingegangenen Meldungen häuslicher Gewalt waren Erstmeldungen. In 163 Fällen war das Opfer in den Interventionsstellen bereits in einem anderen Fall registriert worden. Die Geschlechterverteilung unter den Erstmeldungen und Wiederholungsfällen ist nahezu identisch.

2014

Im Jahr 2014 wurden von den Interventionsstellen in Sachsen-Anhalt 775 Fälle von häuslicher Gewalt registriert. 47,5 Prozent der Fälle entfielen auf die Interventionsstellen in Halle und 33,7 Prozent auf Magdeburg. Die Interventionsstelle Dessau verzeichnete 12,9 Prozent der Fälle. In Stendal wurden mit 46 Fällen 5,9 Prozent der Fälle von häuslicher Gewalt aufgenommen.

Die von häuslicher Gewalt betroffenen Personen, die von den Interventionsstellen registriert wurden, waren im Landesdurchschnitt zu 93 Prozent weiblich und zu sieben Prozent männlich. Dieses Verhältnis spiegelte sich bedingt in den Fallzahlen der Interventionsstellen wider. Die Fallzahlen waren in Magdeburg und Halle zu 92 bzw. 96 Prozent weiblich. Dessau wich mit 96 Prozent und Stendal mit 87 Prozent vom Landesdurchschnitt etwas ab.

634 (81,8 Prozent) der eingegangenen Meldungen häuslicher Gewalt waren Erstmeldungen. In 141 Fällen war das Opfer in den Interventionsstellen bereits in einem anderen Fall registriert worden. Die Geschlechterverteilung unter den Erstmeldungen und Wiederholungsfällen ist nahezu identisch.

2015

Im Jahr 2015 wurden von den Interventionsstellen in Sachsen-Anhalt 907 Fälle von häuslicher Gewalt registriert.

Die von häuslicher Gewalt betroffenen Personen, die von den Interventionsstellen registriert wurden, waren im Landesdurchschnitt zu 93 Prozent weiblich und zu sieben Prozent männlich.

707 (78,4 Prozent) der eingegangenen Meldungen häuslicher Gewalt waren Erstmeldungen. In 195 Fällen war die betroffene Person in den Interventionsstellen bereits in einem anderen Fall registriert worden. Die Geschlechterverteilung unter den Erstmeldungen und Wiederholungsfällen ist nahezu identisch.

2016

Im Jahr 2016 wurden von den Interventionsstellen in Sachsen-Anhalt 969 Fälle von häuslicher Gewalt registriert.

Die von häuslicher Gewalt betroffenen Personen, die von den Interventionsstellen registriert wurden, waren im Landesdurchschnitt zu 95,5 Prozent weiblich und zu 4,5 Prozent männlich.

Im Jahr **2017** wurden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli von den Interventionsstellen in Sachsen-Anhalt 438 Fälle von häuslicher Gewalt registriert. Davon 403 Frauen und 24 männliche Betroffene.

Die Fallzahlen zeigen, wenn auch in den Regionen Magdeburg, Halle, Dessau und Stendal Abweichungen vorliegen, dass männliche Betroffene mit durchschnittlich 6 v. H. bezogen auf die Gesamtfallzahlen bisher weniger in Erscheinung treten. Die Entwicklung gilt es weiter zu beobachten um ggf. mittelfristig die Einrichtung von Schutzräumen für von Gewalt betroffene Männer in Sachsen-Anhalt zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund wird zum aktuellen Zeitpunkt keine Veranlassung für weitere Maßnahmen gesehen.

Gefängnismuseum Dessau

Ein Bürger bat um Überprüfung, inwieweit die Landesregierung von Sachsen-Anhalt dafür Sorge trägt, das Gefängnismuseum in der ehemaligen Justizvollzugsanstalt (JVA) Dessau zu erhalten. Hierbei bezog er sich auf einen Artikel aus der Mitteldeutschen Zeitung vom 7. März 2018, in dem über den Verein „Das Gerichtsgefängnis zu Dessau“ e. V. und die Kündigung der vom Verein genutzten Räumlichkeiten in dem Gebäude der ehemaligen JVA Dessau zum 31. Dezember 2017 berichtet wird.

Der 2013 gegründete Verein „Das Gerichtsgefängnis zu Dessau“ e. V. informierte mit seiner Sammlung sowohl über geschichtliche Ereignisse des Gebäudekomplexes vom 18. bis 20. Jahrhundert als auch über die Gerichtsbarkeit und den Justizvollzug im Zeitraum 1949 bis 1989 in der ehemaligen DDR am Beispiel der JVA Dessau-Roßlau. Die Sammlung, die sich hauptsächlich im Eigentum der Vereinsmitglieder befand, verfügte über umfangreiches Material in Form von Dokumenten, Bildmaterial, Literatur, Gegenständen, Modellen sowie Mobiliar.

Die Ausstellung der Exponate erfolgte in Räumlichkeiten der zum 30. September 2015 geschlossenen JVA Dessau-Roßlau, für die es eine zwischen dem Leiter der ehemaligen JVA und dem Verein geschlossene Nutzungsvereinbarung gab.

Im Dezember 2015 wurde die Liegenschaft in die Zuständigkeit des Landesbetriebs Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) abgegeben. Die Nutzungsvereinbarung für die durch den Verein genutzten Räume im Dachgeschoss war ebenfalls durch den BLSA übernommen worden.

Mit Schreiben vom 21. April 2017 wurde die Nutzungsvereinbarung fristgemäß zum 31. Dezember 2017 durch den BLSA gekündigt. Begründet wurde die Kündigung mit der Nichtgeeignetheit der vermieteten Räume für eine öffentliche Nutzung und dass diese nicht den grundsätzlichen Vorgaben der Landesbauordnung entsprechen. Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang der mangelnde Brandschutz, das Fehlen von Sanitäreinrichtungen sowie die nicht der Landesbauordnung entsprechenden Flucht- und Rettungswege beschrieben. Nach Einschätzung des BLSA wären umfangreiche Baumaßnahmen zur Behebung der Mängel notwendig. Im jetzigen Zu-

stand bestehe eine schwerwiegende Gefährdung für Personen und Sachwerte, die eine weitere Nutzung nicht zuließen.

Der Verein informierte das Ministerium für Justiz und Gleichstellung mit seinem Schreiben vom 30. Juni 2017 über die Kündigung und bat gleichzeitig um Unterstützung beim Erhalt des Museums.

Es fanden mehrere Gespräche zwischen dem Verein und den zuständigen Behörden statt. Im Ergebnis des am 19. Dezember 2017 stattgefundenen Gespräches war eine Duldungsvereinbarung erarbeitet worden, die es dem Verein erlaubte, unter Aufrechterhaltung der Kündigung und Einhaltung der aufgeführten Maßgaben (Nutzung der Räumlichkeiten unter Ausschluss des bisherigen Besucherverkehrs und jeglicher Haftung sowie lediglich zur Lagerung der Ausstellungsstücke) die Räume bis zum 30. Juni 2018 weiterhin nutzen zu können. Des Weiteren beabsichtigte der Verein, eine Kooperationsvereinbarung mit der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt zum Erhalt des Ausstellungsbestandes zu schließen.

In einem weiteren Termin wurde von der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt und dem Verein „Das Gerichtsgefängnis zu Dessau“ e. V. darüber informiert, dass eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet wurde. Zum Inhalt der Vereinbarung wurde mitgeteilt, dass diese die Unterstützung des Vereins durch die Stiftung insbesondere in folgenden Bereichen vorsieht:

- fachgerechte Inventarisierung und sachgerechte Unterbringung der Sammlung,
- Unterstützung bei der Beantragung von notwendigen Fördermitteln,
- gemeinsame Erarbeitung und Betreuung einer Sonderausstellung.

Im Hinblick auf die vom Verein favorisierte öffentliche Präsentation der Ausstellung wurde von der Stiftung die Möglichkeit angeboten, die Sammlung zunächst in Räumlichkeiten der Stiftung einzulagern und dort zu inventarisieren, um sie danach z. B. in die Dauerausstellung in der Gedenkstätte Roter Ochse in Halle zu integrieren bzw. eine Wanderausstellung zu erarbeiten. Vom Verein wurde daraufhin erklärt, dass die Ausstellung durch den unmittelbaren Bezug zur JVA Dessau-Roßlau bei einem Standortwechsel ihren ursprünglichen Wert verliere und daher die Auflösung des Vereins erwogen werde.

Zusammenfassend war festzustellen, dass die zuständigen Behörden und die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt jederzeit bemüht waren, eine für alle Beteiligten sachgerechte Lösung zu finden.

Ziel des Vereins „Das Gerichtsgefängnis zu Dessau“ e. V. war es letztlich, Räumlichkeiten zur öffentlichen Präsentation der Ausstellung in Dessau-Roßlau vom Land Sachsen-Anhalt unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist es der Landesverwaltung grundsätzlich untersagt, Verwaltungsvermögen kostenfrei an Dritte zu überlassen. Öffnungsklauseln oder Ausnahmen lässt die LHO laut Ministerium der Finanzen nicht zu. Vielmehr ist ein Entgelt in Höhe des ortsüblichen Miet- bzw. Pachtzinses zu erheben. Daher konnte dieser Forderung des Vereins nicht stattgegeben werden.

Bedauerlicherweise stand der Verein den von den Vertretern des Landes unterbreiteten Vorschlägen ablehnend gegenüber und bestand darauf, den Standort Dessau bestehen zu lassen, so dass eine einvernehmliche Lösung und der Erhalt des gesamten Sammlungsbestandes letztlich nicht zu erreichen war. Zwischenzeitlich hat sich der Verein aufgelöst.

6.8 Kultur

Denkmalschutz - Bebaubarkeit eines Grundstückes

Ein Ehepaar aus Freyburg war Eigentümer eines an die denkmalgeschützte Freyburger Stadtmauer grenzenden Grundstückes. Sie bemühten sich seit 2008 um eine Genehmigung, das Grundstück bebauen zu dürfen. Sie wollten die Bebauung des Grundstückes nicht selbst vornehmen, sondern es zu diesem Zweck als Baugrundstück veräußern. Sie baten den Ausschuss für Petitionen um Unterstützung bei ihrem Anliegen.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie hatte sich gegen eine Bebauung mit Hochbauten ausgesprochen, da eine solche Bebauung zu einer erheblichen Sichtbeeinträchtigung der denkmalgeschützten Stadtmauer führen würde. Die gesamte Stadtbefestigung von Freyburg ist fast noch vollständig erhalten und genießt damit eine hohe Authentizität und einen hohen Denkmalwert.

Die Petenten stellten im März 2012 eine Bauvoranfrage, ob das Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebaut werden könne. Dies wurde im Jahr 2013 durch den Burgenlandkreis abgelehnt.

Nach umfangreichen Verhandlungen einigten sich im Dezember 2013 die Petenten, das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, der Burgenlandkreis und die Stadt Freyburg darauf, dass die Stadt Freyburg das Grundstück erwerben und mit einem Parkplatz bebauen wird. Zu diesem Verkauf kam es jedoch nicht. Daraufhin beabsichtigten die Petenten einen Verkauf des Grundstückes für die Errichtung eines Kindergartens.

Dem Ausschuss für Petitionen erschloss sich nicht, warum der Bau eines Parkplatzes an dieser Stelle zulässig sei, eine anderweitige, mit entsprechenden Auflagen versehene Bebauung hingegen nicht. Dadurch, dass den Petenten eine Bebauung generell versagt werde, sei ihnen die Nutzung ihres Grundstückes nicht möglich. Er beschloss daher, einen Vor-Ort-Termin durchzuführen.

Im Ergebnis dessen hatte man sich darauf verständigt, dass zwei Möglichkeiten zur Nutzung des Grundstückes bestünden. Die erste und von den Petenten favorisierte Option bestand darin, eine Kindertageseinrichtung oberhalb der bestehenden Freifläche zu errichten. Die Freifläche selbst hätte dann als Spielplatz oder Parkfläche genutzt werden können. Damit würde der Forderung der Denkmalschutzbehörde entsprochen werden, die Freifläche nicht zu bebauen, um den Blick auf die Stadtmauer nicht zu beeinträchtigen. Zur Umsetzung dieser Option wäre eine Änderung des Stadtentwicklungskonzepts erforderlich gewesen. Hierfür hätte es eines Beschlusses der Verbandsgemeinde bedurft. Die Denkmalschutzbehörde hatte angekündigt, dass sie keine Bedenken gegen den Bau einer Kindertageseinrichtung an der beschriebe-

nen Stelle geltend machen werde. Als zweite Option wurde die Errichtung eines Parkplatzes auf der Freifläche angesehen. Der Verbandsgemeinde waren für den Erwerb des Grundstückes Fördermittel in Aussicht gestellt worden.

Die Verbandsgemeinde war jedoch zunächst mit der Ansiedlung des Kindergartens aus anderen als denkmalrechtlichen Gründen nicht einverstanden. Eine Einflussmöglichkeit sah die Landesregierung nicht, da die Entscheidung, ob und wo Kindergärten gebaut werden, ausschließlich eine kommunale Angelegenheit ist.

Nach weiteren Verhandlungen vor Ort erteilte die Stadt Freyburg im Jahr 2017 schließlich die sanierungsrechtliche Genehmigung. Damit konnten die Petenten ihr Grundstück für den Bau eines Kindergartens verkaufen.

Stollenanlage in Langenstein-Zwieberge

Den Ausschuss erreichte eine Sammelpetition mit 1086 Unterschriften, mit der sich Bürgerinnen und Bürger für den Erhalt der Stollenanlage in Langenstein-Zwieberge sowie die erweiterte Nutzung der Anlage einsetzten. Im Einzelnen forderten die Petenten:

- den ungehinderten kostenfreien Zugang zum Stollen für die Besucher der Gedenkstätte,
- eine angemessene Erweiterung des Rundgangs durch den seit 1945 unveränderten Teil des Stollens, um das Ausmaß der menschenverachtenden Zwangsarbeit noch besser kenntlich zu machen,
- dass sich die politischen Entscheidungsträger klar für den Erhalt des Stollens positionieren und mit allen Möglichkeiten die Gedenkstätte unterstützen,
- dass sensibel abgewogen wird, ob der Verkauf an private Eigentümer die richtige Entscheidung für die Zukunft des Stollens ist.

Sie erwarteten:

- von den Abgeordneten aller Parteien Unterstützung,
- von der Regierung des Landes Sachsen-Anhalt ein klares Votum für den Erhalt des Stollens und die Bereitschaft, in der Zukunft finanzielle Mittel für eine Erweiterung des Rundgangs durch den Stollen zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss beschloss zusätzlich zu dem Bericht der Landesregierung eine Stellungnahme der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt einzuholen.

Die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt führte zur Historie und Bedeutung der Anlage aus.

So sei der begehbare Teil des Stollensystems für die pädagogische Arbeit der Gedenkstätte von essentieller Bedeutung, da es den eigentlichen Grund für die Errichtung veranschauliche. Der Besuch dieses Ortes sei für jedermann ein beeindruckendes Erlebnis. Besser als jede Erklärung veranschauliche es die Unmenschlichkeit der Arbeitsbedingungen der Häftlinge.

Für Überlebende und Angehörige sei jedes Jahr die Besichtigung des Stollenabschnittes der Gedenkstätte einer der wichtigsten Programmpunkte der „Tage der Be-

gegnung“. Er werde von den internationalen Gästen genutzt, um mit deutschen Jugendlichen über das Schicksal der Häftlinge im Stollen ins Gespräch zu kommen.

Darüber hinaus wäre eine Gedenkarbeit ohne Zugang zum Stollen kaum vorstellbar. Der Besuch einer KZ-Gedenkstätte bleibe über 70 Jahre nach den Ereignissen in der Regel sehr theoretisch. Die Besucherinnen und Besucher würden durch Texte, Bilder, Videos und Objekten aus einer mittlerweile sehr fernen Vergangenheit vom Leiden der Häftlinge erfahren. Der heutige Alltag der Menschen unterscheide sich allerdings so sehr von den geschilderten historischen Fakten, dass ihre Vorstellungskraft trotz dieser vielen Medien begrenzt bleibe. Die Gedenkstätte habe in dieser Hinsicht eine Besonderheit zu bieten, denn sie gehöre zu den wenigen Gedenkstätten, die Besuchern einen direkten Zugang zur Zwangsarbeit der Häftlinge ermöglichen. Eine Erweiterung des bisher von der Stiftung genutzten Stollenabschnitts würde die Attraktivität für interessierte Besucherinnen und Besucher wesentlich erhöhen.

In einer Zeit, in der diese Vergangenheit bagatellisiert werde, sei eine authentische Baukonstruktion wie die Stollenanlage, die durch ihr gigantisches Ausmaß auf jeden Besucher wirke, für die historisch-politische Bildung unverzichtbar. Tägliche Anfragen nach Besichtigungen des Stollens und die gut besuchten Öffnungen des Stollens zwischen April und Oktober würden zeigen, dass das Interesse für den Stollen der erste Zugang zur Geschichte des Lagers sei. Ohne die Möglichkeit, einen Stollenabschnitt besichtigen zu können, würde die Mehrheit der Besucherinnen und Besucher den Weg nach Langenstein und damit die Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Kapitel der deutschen Geschichte nicht suchen.

Die Bemühungen der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt seien darauf gerichtet, dass der Zugang zum Stollensystem auch nach einem möglichen Verkauf an einen privaten Investor weiter gewährleistet wird.

Die Landesregierung verwies zur ausführlichen Darstellung der Historie der Anlage und ihrer Bedeutung für die Gedenkarbeit und die historisch-politische Bildung auf die dem Ausschuss separat zugeleitete Stellungnahme der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt und führte weiter aus, dass die von Häftlingen des Konzentrationslagers Buchenwald, Außenstelle Langenstein errichtete Stollenanlage in Langenstein-Zwieberge in der DDR militärisch verwendet wurde. Im Anschluss übernahm die Bundeswehr das Stollenlager in militärische Nutzung. Nach Auflösung der örtlichen Depoteinheit der Bundeswehr wurden die Grundstücke an private Dritte veräußert. Hinsichtlich der hier maßgeblichen Grundstücke handelt es sich um zwei private Eigentümer, die sich beide in Insolvenz befinden. Schwierig ist in beiden Verfahren die Verwertung des Grundeigentums der Insolvenzschuldner, namentlich des Grundeigentums, das mit der Stollenanlage in Langenstein-Zwieberge in Verbindung steht.

In beiden Insolvenzverfahren wurde der jeweilige Insolvenzverwalter zum freihändigen Verkauf der hier relevanten Grundstücke ermächtigt.

Die Grundstücke sind teils erheblich belastet. Ferner wurden vor dem Amtsgericht Halberstadt gesondert Zwangsversteigerungsverfahren gegen die beiden Eigentümer eingeleitet. Es fanden mehrere Versteigerungstermine statt - zuletzt im September 2017. Im Ergebnis erfolgte auf Betreiben der Stadt Halberstadt gerichtliche Zuschlagsversagung. In beiden Verfahren ist im Hinblick auf die hier noch (verfolgbaren

und) verfolgten Forderungen voraussichtlich im ersten Quartal 2019 mit einer Fortsetzung zu rechnen.

Beide Insolvenzverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Die Insolvenzverwalter bemühen sich innerhalb ihrer Aufgaben weiter um die Verwertung des hier relevanten Vermögens im Rahmen der insolvenzrechtlich eröffneten Möglichkeiten an einen seriösen Anbieter. Dabei werden auch mögliche Nutzungskonzepte geprüft.

Die Landesregierung wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass das Anliegen der Petenten und der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt Berücksichtigung findet und der Zugang zum Stollensystem Langenstein-Zwieberge als authentischer Ort des Gedenkens und Erinnerns erhalten bleibt.

Ziel der Landesregierung ist es daher, dass ein Nutzungsrecht für die Stiftung Gedenkstätten in erforderlichem Umfang und in geeigneter Weise auch zukünftig und auch bei einem potentiellen neuen Eigentümer erhalten bleibt. Dafür setzen sich sowohl die Stiftung als auch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur auf unterschiedlichen Ebenen ein. Sie werden dabei auch von den anderen betroffenen Ministerien unterstützt.

Der Ausschuss für Petitionen beschloss die Durchführung eines Vor-Ort-Termins, der im Oktober 2018 stattfand.

Bei einer erneuten Beratung der Petition berichtete die Landesregierung, dass es einen neuen Interessenten gebe, der jedoch noch kein notariell beurkundetes Kaufangebot abgegeben habe.

Der Ausschuss sah bei einem Verkauf des Stollens an einen privaten Käufer die Gefahr, dass ein dauerhafter Zugang zu dem Stollen nicht mehr ermöglicht wird. Bei einem Erwerb oder Teilerwerb der Flächen durch das Land Sachsen-Anhalt wäre jedoch der Zugang zum Stollen gesichert und dem Wunsch der Petenten nach einer angemessenen Erweiterung des Rundgangs durch den seit 1945 unveränderten Teil des Stollens, um das Ausmaß der menschenverachtenden Zwangsarbeit noch besser kenntlich zu machen, könnte damit auch entsprochen werden.

Der Ausschuss, der sich der historischen Verantwortung des Landes für die Erinnerung an die Opfer des NS-Regimes bewusst war, schloss sich den Ausführungen der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt an. Der Ausschuss sah ein dringendes Erfordernis für das Land tätig zu werden.

Die Landesregierung wurde gebeten, konkrete Maßnahmen zum Erhalt der Gedenkstätte, den Zugang zum Stollen und eine Erweiterung des Rundgangs durch den seit 1945 unveränderten Teil des Stollens zu prüfen und zu ergreifen.

Abschließend empfahl der Ausschuss für Petitionen dem Landtag einstimmig, die Petition gemäß den „Grundsätzen des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden“ (6.12.1) der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen der Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. Der Beschlussempfehlung des Ausschusses folgend, überwies der Landtag von Sachsen-Anhalt die Petition in seiner 59. Sitzung am 21. November 2018 der Landesregierung zur Berücksichtigung (Landtagsdrucksache 7/3652).

Zwischenzeitlich teilte die Landesregierung dem Landtag schriftlich mit, was sie auf dessen Beschluss hin veranlasste. Die Beschlussrealisierung wurde als Landtagsdrucksache 7/3887 verteilt. Der Ausschuss für Petitionen beschloss nunmehr gemäß § 51 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt einstimmig, die Petition von neuem zu beraten.

Der Fortgang bleibt abzuwarten.

6.9 Landtag

Änderung Schulgesetz

Eine Bürgerin wandte sich mit dem Begehren einer Änderung des Schulgesetzes (SchulG LSA) an den Ausschuss für Petitionen. Es sollte eine Regelung in das Gesetz mit aufgenommen werden, die es ermöglicht, Schülerinnen und Schüler des Landes Sachsen-Anhalt von der Schulpflicht zu befreien, wenn der Gesundheitszustand dies nicht zulässt.

Gemäß § 40 Absatz 1 SchulG LSA besuchen alle Schulpflichtigen zunächst mindestens neun Jahre eine allgemeinbildende Schule (Vollzeitschulpflicht). Sofern sie nicht anschließend weiterhin allgemeinbildende Schulen besuchen, erfüllen sie nach § 40 Absatz 3 SchulG LSA ihre Schulpflicht durch den Besuch einer berufsbildenden Schule. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr besucht hat, gilt die Schulpflicht gemäß § 40 Absatz 4 SchulG LSA als erfüllt. Die oberste Schulbehörde kann nach § 40 Absatz 8 SchulG LSA durch Verordnung festlegen, dass Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von der weiteren Erfüllung der Schulpflicht befreit werden können.

Die Verordnung über das Ruhen der Schulpflicht vom 10. April 2015 (GVBl. LSA S. 165) regelte abschließend, zu welchem Zweck die Schulpflicht ruhen kann.

Im Rahmen der Novellierung des SchulG LSA plante die Landesregierung, § 40 Absatz 8 SchulG LSA neu zu fassen und die oberste Schulbehörde unter anderem zu ermächtigen, weitere Regelungen zum Ruhen der Schulpflicht und zur Befreiung von der Schulpflicht durch Verordnung zu treffen.

Das Schulgesetz wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Mit Inkrafttreten des novellierten Schulgesetzes besteht nunmehr die Möglichkeit, gemäß § 40 Absatz 7a Nr. 2 die Schulpflicht ruhen zu lassen, wenn Schulpflichtige aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, eine Schule zu besuchen oder am Sonderunterricht teilzunehmen.

Damit wurde dem Begehren der Petentin entsprochen.

Veröffentlichung von Vorgängen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages von Sachsen-Anhalt

Ziel eines an den Ausschuss für Petitionen gerichteten Begehrens war die Veröffentlichung von Vorgängen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages von Sachsen-Anhalt auf der Internetseite des Landtages.

Nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 242) und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2015 (BVerwG 7 C 2.14) sind die im Auftrag von Fraktionen und Abgeordneten des Landtages gefertigten Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, soweit diese nicht im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren erstellt wurden, zu veröffentlichen.

Daraufhin erarbeitete der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst einen „Leitfaden über Aufträge von Fraktionen und Abgeordneten an den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst und die Veröffentlichung der Ausarbeitungen im Internet“. Der Leitfaden gilt seit dem 1. Mai 2018.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

6.10 Medien

Hauptthema in diesem Sachgebiet war, wie in den vergangenen Tätigkeitszeiträumen auch, die Rundfunkgebühr. Insoweit wird auf die Tätigkeitsberichte der vergangenen Jahre verwiesen.

Darstellung von Gewalt- und Raucherszenen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen

Mit einer an den Landtag von Sachsen-Anhalt gerichteten Petition forderte ein Bürger eine Regelung, die im öffentlich-rechtlichen Fernsehen bei Neuproduktionen Raucher- und Gewaltszenen verbietet.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelten sowohl spezifische Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag, als auch für ihn wie auch den privaten Rundfunk der allgemeine Rahmen des ersten Abschnitts des Rundfunkstaatsvertrages (RStV). Dazu gehören u. a. Vorschriften zu Werbung und Sponsoring. Schleichwerbung ist danach verboten. Produktplatzierung ist unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 7 Absatz 7, 15 und 44 RStV) möglich, muss aber jedenfalls als solche gekennzeichnet sein (Hinweis bei Beginn und Ende einer Sendung sowie bei Werbeunterbrechungen).

Ansonsten gilt für Rundfunkveranstalter die deutsche Rechtsordnung auch jenseits des Rundfunkrechts, wonach Werbung für Tabakerzeugnisse seit Jahrzehnten verboten ist.

In Bezug auf Gewaltdarstellungen gilt § 131 Strafgesetzbuch, wonach die Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten i. S. d. Vorschrift ein Vergehen darstellt.

Ferner ist auf die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 11 ff. Jugendschutzgesetz und §§ 4 ff. Jugendmedienschutzstaatsvertrag hinzuweisen, die sowohl Regeln für die (absolute) Unzulässigkeit von Angeboten (u. a. hinsichtlich von Gewaltdarstellungen) enthalten als auch Altersabstufungen hinsichtlich der Zugänglichkeit.

Der Petent ging bei den von ihm kritisierten Raucherszenen von indirekter Werbung aus. Dies als wahr unterstellt, wäre Anlass für eine Beschwerde beim jeweiligen Sender und ggf. der zuständigen Rechtsaufsicht. Allerdings lässt sich nicht vermeiden, dass in filmischen Darstellungen Produkte jedweder Art auftauchen. Wie auch in einer dem Petenten vom Deutschen Bundestag übermittelten Stellungnahme der Beauftragten für Kultur und Medien erwähnt, liegt keine Werbung vor, soweit das Produkt in Zusammenhang mit der Handlung steht und nicht zu stark herausgestellt wird.

Der Werbebegriff hilft deshalb bei dem Anliegen, unabhängig vom konkreten Produkt, Tabakerzeugnisse generell nicht im Fernsehen erscheinen zu lassen, nicht weiter. Denn das eigentliche Petitum war darauf gerichtet, dass keine Raucherszenen ausgestrahlt werden. Dies ist dann eine Frage des zulässigen Inhalts einer Sendung.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erhält seinen Auftrag vom Gesetzgeber. Dazu gehört neben den allgemeinen Programmgrundsätzen und allgemeinen Auftragsinhalten insbesondere die Anzahl und grobe inhaltliche Ausrichtung der Programme.

In der Frage, wie er seinen Programmauftrag im Einzelnen konkret ausfüllt, ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk frei. Zwar muss er sich selbstverständlich der gesellschaftlichen Diskussion stellen, Rechenschaft schuldet er hingegen nur seiner binnenplural organisierten Aufsicht, den aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen zusammengesetzten Hörfunk-, Fernseh- bzw. Rundfunkräten. Bei spezifischen Programmvorstellungen des einzelnen wird zu berücksichtigen sein, dass die Meinungen bekanntlich auseinander gehen.

Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt auf Grund seiner Sicherungsfunktion für das demokratische Gemeinwesen eine verfassungsrechtliche Bestands- und Entwicklungsgarantie zu. Eine Finanzierung und eine Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die ihn in die Lage versetzt, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, ist ein Verfassungsauftrag, für dessen Erfüllung die Länder verantwortlich sind. Diese Finanzierung ist staatsfern organisiert, da über die finanzielle Ausstattung mittelbar Einfluss auf das Programmangebot ausgeübt werden könnte. Staatliche Aufgabe ist es also, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen. Die inhaltliche Bestimmung von Rundfunkangeboten darf jedoch wegen der aus Artikel 5 Grundgesetz folgende Programmautonomie gerade keine staatliche Tätigkeit sein.

Das Anliegen des Petenten war darauf gerichtet, gesellschaftlich schädlichem Verhalten möglichst keine Vorbildfunktion einzuräumen bzw. Nachahmefekte zu vermeiden. Das trifft für das Rauchen genauso zu wie auf Gewaltdarstellungen. Unter diesem Aspekt könnte man aber auch an diverse weitere Darstellungsinhalte denken, wie etwa generell strafbares Verhalten oder ungesunde Ernährung.

Letztlich wird es jedoch bei diesen Überlegungen immer um die Frage gehen, ob es sich bei einer Darstellung um die fiktionale Abbildung von Lebenswirklichkeit handelt oder eine werbende bzw. gewaltverherrlichende oder gewaltverharmlosende Tendenz festzustellen ist. Ansonsten wird der „gute Zweck“ keinen Eingriff in die programmliche Gestaltungsfreiheit rechtfertigen können.

Wie in der dem Petenten vom Deutschen Bundestag übermittelten Stellungnahme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (bezogen auf das Rauchen) thematisiert, kann es im Bereich der Programminhalte nur um ein freiwilliges Verhalten der Sender gehen und steht dem Staat ein Handeln nicht zu. Das Verhalten der Sender zu beeinflussen, liegt außerhalb rechtlicher Kategorien. Wohl aber kann es innerhalb der mit Vertretern der Gesellschaft besetzten Gremien der Sender thematisiert werden.

Der Staat hat im Bereich des Rundfunks aus den geschilderten Gründen keine Fach- und Rechtsaufsicht, sondern nur eine Rechtsaufsicht. Während bei einer Fachaufsicht auch inhaltliche Weisungen möglich sind, hat sich eine Rechtsaufsicht darauf zu beschränken, ob der Rechtsrahmen eingehalten wird. Zugleich ist der Rechtsrahmen im für Artikel 5 Grundgesetz relevanten Bereich vom Staat offen zu gestalten.

Im Ergebnis wird es kein so weitreichendes Verbot von TV-Programminhalten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geben können, wie es dem Petenten wünschenswert erscheint. Der bestehende Rechtsrahmen vollzieht bereits eine Abwägung zwischen Programmautonomie und anderen Rechtsgütern.

Eine Abhilfe der Petition war aus den genannten Gründen nicht möglich.

6.11 Umwelt

Reduzierung von Windkraftanlagen

Ein Bürger wandte sich an den Ausschuss für Petitionen und forderte unter Hinweis auf die Gefährdung der Wildvögel und die Emission von Infraschall die Reduzierung der Zahl der Windkraftanlagen (WKA) an Land.

Der weitere Ausbau der Windkraft an Land ist ein wesentlicher Faktor für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende, d. h. des Umstiegs der Energieerzeugung von fossilen Energieträgern auf treibhausgasneutrale Energieträger, und damit insbesondere auch für das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele.

WKA sind nach aktueller Rechtslage einzeln genehmigungspflichtig. Eine Zusammenfassung der Genehmigung für mehrere WKA in einem Bescheid ist jedoch möglich.

Baugenehmigungspflichtig sind WKA bis zu 50 Metern Gesamthöhe. In Sachsen-Anhalt sind WKA bis zu einer Gesamthöhe von 10 m und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) Landesbauordnung Sachsen-Anhalt verfahrensfrei gestellt.

WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (nach aktuellem Stand der Technik Regelfall bei der Errichtung neuer Anlagen) sind immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig (Nr. 1.6. Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren entfaltet eine sogenannte Konzentrationswirkung. Dadurch sind im Rahmen eines umfassenden anlagenbezogenen Prüfmaßstabes auch die sonstigen die WKA betreffenden Genehmigungen wie z. B. nach Baurecht, Denkmalschutzrecht und Naturschutzrecht mit in das Verfahren eingeschlossen. Damit sind für Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern insbesondere auch die Gefährdung von Wildvögeln und die Geräuschemission Gegenstand des Prüfrasters innerhalb des Genehmigungsverfahrens. Da WKA praktisch keinen Infraschall emittieren, erübrigt sich eine Prüfung auf diese Umweltauswirkung. Die Anforderungen an die Genehmigung sind durch Bundesrecht vorgegeben (vgl. § 44 Bundesnaturschutzgesetz sowie Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm). Soweit die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind, ist im jeweiligen Einzelfall eine Genehmigung für die beantragten Vorhaben zu erteilen.

Über das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017) wird der Anschluss- und Einspeisevorrang für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und die Vergütung des eingespeisten Stroms geregelt. Davon unbenommen bleibt das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den oben genannten Maßstäben.

Mit Inkrafttreten des EEG 2017 wurde für Windenergieanlagen an Land ein Ausbaukorridor (Brutto-Zubau) mit einer installierten Leistung von 2.800 Megawatt in den Jahren 2017 bis 2019 und von 2.900 Megawatt ab dem Jahr 2020 festgeschrieben, um die energie- und klimapolitischen Ziele bis 2050 (u. a. 80 Prozent Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch) zu erreichen. Zugleich wurde für WKA an Land ab einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt ein verpflichtendes Ausschreibungsverfahren eingeführt.

Es ist jedoch zulässig, eine WKA an Land außerhalb des Förderregimes des EEG 2017 zu errichten und zu betreiben, sofern die hierfür erforderliche Genehmigung nach dem BImSchG vorliegt.

Auf Landesebene wird die Konzentration und räumliche Steuerung der Windenergie (Ziel 108) durch den Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) vorgegeben. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen geeignete Flächen zu ermitteln und zu sichern. Die räumliche Steuerung erfolgt über die Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VR/EG) oder Eignungsgebiete (EG) zur Nutzung der Windenergie (Ziel 109 und 110, LEP 2010). Die Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsplänen beruhen auf § 7 Absatz 3 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 4 a) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt.

In diesem Handlungsrahmen ist die Landesregierung bestrebt, unter Nutzung der Potentiale des Repowerings die Energieproduktion in den Vorrang- und Eignungsgebieten zu steigern und gleichzeitig den Rückbau von Altanlagen voranzutreiben, die sich insbesondere außerhalb dieser Konzentrationsgebiete befinden. Vor diesem Hintergrund wurde unlängst durch die Änderung des Landesentwicklungsgesetzes eine Regelung geschaffen, die abweichend von der bis dahin geltenden Vorschrift ein „1:1-Repowering“ von Windenergieanlagen ermöglicht.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von WKA werden die Gefährdung von Wildvögeln als naturschutzrechtlicher Belang und die Geräuschemission umfassend geprüft und rechtlich gewürdigt. Soweit in der Folge die maßgeblichen Vorschriften - wie z. B. des Naturschutz- und Immissionsrechts - eingehalten werden, ist die Genehmigung im jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Die Genehmigung nach BImSchG wird bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen grundsätzlich unbefristet erteilt.

Eine unmittelbare Reduzierung der Bestandwindkraftanlagen in Sachsen-Anhalt ist vor dem Hintergrund der beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich nicht möglich aber im Zusammenhang mit den energie- und klimapolitischen Zielstellungen auf Bundes- und Landesebene zu bewerten.

Nitratgehalte im Grundwasser

Bürgerinnen und Bürger aus Süplingen wandten sich mit einer Sammelpetition an den Ausschuss und forderten zeitnahe Lösungen und entsprechende Maßnahmen aufgrund von Untersuchungen an zwei privaten Grundwasserbrunnen in der Gemarkung Süplingen, durch die erhöhte Nitratgehalte festgestellt worden waren.

In Sachsen-Anhalt betreibt der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) u. a. ein Grundwassermessnetz, um seine Aufgaben nach § 111 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wahrzunehmen. Das Grundwassermessnetz dient dazu, die Belastungssituation des Grundwassers landesweit und repräsentativ in Sachsen-Anhalt darstellen sowie bewerten zu können. Der Ausbau, das Schichtenverzeichnis und die Standortbedingungen, z. B. Nutzungsarten in der Umgebung, sind für jede landeseigene Grundwassermessstelle dokumentiert.

In mittelbarer Umgebung von Süplingen befinden sich zwei Grundwassermessstellen „Süplingen“ (Nr. 445201) und „Süplingen (Bodendorf)“ (Nr. 4451519). Bisher ist an beiden Grundwassermessstellen eine Nitratkonzentration weit unter 50 mg/l (Schwellenwert nach Grundwasserverordnung - GrwV) gemessen worden. Im Ortsgebiet von Süplingen befinden sich keine landeseigenen Grundwassermessstellen.

Die Petenten verweisen auf zwei Untersuchungen von privaten Brunnen. Die Probenahmen und Analysen sind vom VSR-Gewässerschutz e. V. durchgeführt worden, der seit dem Jahr 2003 auch in Sachsen-Anhalt meist mit einem „Labormobil“ pressurwirksam unterwegs ist. Ein Untersuchungsergebnis eines privaten Brunnen im Gebiet von Süplingen soll mit 55,2 mg/l eine Nitratkonzentration über dem Schwellenwert nach GrwV und dem Grenzwert nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) von 50 mg/l aufweisen. Der Ausbau und das Schichtenverzeichnis der Brunnen, das Analyseverfahren sowie Standortbedingungen sind nicht bekannt. Diese Informationen sind für eine Bewertung der Untersuchungsergebnisse erforderlich. Des Weiteren

handelt es sich bei der Art der Probenahme um Schöpfproben, die lediglich das obere „Standwasser“ des Brunnens ohne vollständige Durchmischung erfasst und somit für die Beschaffenheit des Grundwassers nicht repräsentativ ist.

Süplingen ist vollständig an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen, sodass keine Notwendigkeit der Nutzung von privaten Brunnen zu Trinkwasserzwecken besteht.

6.12 Wirtschaft

Breitbandausbau

Eine Bürgerin beklagte gegenüber dem Ausschuss für Petitionen die schlechte Mobilfunkabdeckung im ländlichen Raum, insbesondere in Osterburg, im Landkreis Stendal. Sie wies auf einen maximalen Mobilfunkstandard von 3G in der Region Osterburg hin.

Die Bedeutung der Mobilfunkversorgung in Deutschland ist rasant gestiegen. Dies gilt sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.

Insbesondere die zügig voranschreitende Digitalisierung und die damit einhergehende starke Nachfrage an Datenvolumen tragen maßgeblich dazu bei. Der prozentuale Anteil aller Haushalte, die mit LTE-(Long Term Evolution)fähigem Mobilfunk versorgt werden, liegt derzeit deutschlandweit bei 97,5 Prozent. Sachsen-Anhalt liegt hier ganz knapp über dem Durchschnitt bei 97,6 Prozent (Statistik des TÜV Rheinland, Stand: Mitte 2018). Im gesamten Landkreis Stendal verfügen aktuell 90,2 Prozent der Haushalte über LTE-fähiges Internet. In Osterburg sind bereits 82,6 Prozent der Haushalte mit LTE-fähigem Mobilfunk versorgt. Dies umfasst eine Gemeindefläche von 87,6 Prozent (Statistik des TÜV Rheinland, Stand: Ende 2017).

Mit den Frequenzvergaben 2015 wurde den Mobilfunkversorgern die Auflage erteilt, bis zum 31. Dezember 2019 insgesamt 98 Prozent aller Haushalte bundesweit mit Mobilfunkdiensten einer bestimmten Übertragungsrate von 50 MBit/s je Antennensektor zu versorgen. Je Bundesland gilt eine Aufgreifschwelle von 97 Prozent. In einem nächsten Schritt sollen dann die noch verbliebenen „weißen Flecken“ geschlossen werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung hat sich des Themas intensiv angenommen und führt kontinuierlich Gespräche mit allen drei großen Providern - T-Mobile, Vodafone/Kabel Deutschland und O2 - , um sie zu verstärkten Investitionen und damit zur zügigen Beseitigung der „weißen Flecken“ in der LTE-Mobilfunkversorgung zu bewegen.

T-Mobile bekannte sich bereits dazu, in Sachsen-Anhalt mehr als 100 neue Mobilfunkmasten zu errichten. Vodafone/Kabel Deutschland errichtete im Ortsteil Gladigau der Stadt Osterburg einen neuen Mobilfunkmast, der zwischenzeitlich in Betrieb genommen wurde. Zudem binden alle drei Anbieter ihre Masten verstärkt mit Glasfaser an und vergrößern so die Leistung in den entsprechenden Funkzellen.

Weiterhin wird die Mobilfunkversorgung durch den fortschreitenden Breitbandausbau maßgeblich verbessert. Der derzeit bundesweit stattfindende Ausbau von Glasfasernetzen für den Breitbandausbau wird weiter vorangetrieben, denn nur so können auch innerhalb der Mobilfunkversorgung die weißen Flecken geschlossen werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung kann das Anliegen der Petition nachvollziehen. Daher werden viele Maßnahmen ergriffen, um „weiße Flecken“ zu minimieren und künftig sogar gänzlich zu beseitigen. Die Errichtung des Mobilfunkmastes durch Vodafone/Kabel Deutschland im Ortsteil Gladigau wird zu einer signifikanten Verbesserung der Netzabdeckung in Osterburg führen. Von den Erfolgen der aktuell stattfindenden Aktivitäten werden dann alle Bürgerinnen und Bürger Sachsen-Anhalts profitieren. Ähnliche Verbesserungen sind in den kommenden Jahren für alle Landesteile zu erwarten.

6.13 Wissenschaft

Universitätsklinik Halle - Situation auf der onkologischen Station

Eine Bürgerin beklagte mit ihrer Petition die baulichen, hygienischen und pflegerischen Rahmenbedingungen auf der onkologischen Station im Bettenhaus II der Universitätsklinik Halle. Den Anforderungen an Fürsorge und Genesung der Patienten werde dort nicht ausreichend Rechnung getragen.

Der Ausschuss für Petitionen stellte fest, dass die Versorgung der Patienten nach aktuellen anerkannten hygienischen und pflegerischen Standards erfolgt und die Beschwerde insoweit nicht begründet war.

Hinsichtlich der Rufbereitschaft und der Belegungssituation war die Beschwerde jedoch als zutreffend einzuschätzen.

Die Landesregierung hatte dazu ausgeführt, dass das vorhandene Bettenhaus II aufgrund des baulichen Zustandes nicht an das vorhandene Rufbereitschaftssystem angeschlossen werden kann. Hinsichtlich baulicher Gestaltung und räumlicher Ausstattung entspricht das Bettenhaus II nicht mehr den heutigen Vorstellungen an eine moderne Patientenunterbringung sowie an eine moderne Arbeitsumgebung.

Auf der Station 10 werden zwei Ein-Bett-Zimmer, ein Zwei-Bett-Zimmer und sieben Drei-Bett-Zimmer vorgehalten. Im Ausnahmefall kann jedes Drei-Bett-Zimmer mit vier Patienten belegt werden (Nutzung des Bett-Notstellplatzes).

Soweit möglich, werden aktuell die Drei-Bett-Zimmer auch mit maximal drei Patienten belegt. Allerdings kann diese Regelung bei gleichzeitig erforderlicher Isolierung von Patienten aufgrund des Vorliegens von Infektionserkrankungen nicht immer umgesetzt werden, sodass in Ausnahmefällen auch bis zu vier Patienten in einem Drei-Bett-Zimmer untergebracht werden müssen.

Auch Patienten, welche sich unmittelbar im Sterbeprozess befinden, werden möglichst in Einzelbelegung begleitet, was wiederum u. U. die Notwendigkeit einer Verdichtung der Belegung anderer Patientenzimmer nach sich ziehen kann.

Ein weiteres Moment für die Notwendigkeit der Belegung von Drei-Bett-Zimmern mit vier Patienten auf der Station 10 war möglicherweise die hohe Auslastung im Universitätsklinikum Halle (Saale) zum Zeitpunkt des Aufenthalts der Beschwerdeführerin im Haus.

Der Ersatzbau des Bettenhauses II wurde durch das Land Sachsen-Anhalt beschlossen und wird finanziell unterstützt. Mit dem Neubau werden dann als moderner Standard Zwei-Bett-Zimmer inklusive Nasszelle zur Verfügung stehen.

6.14 Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Drohender Gebäudeabriss

Ein Bürger bat den Ausschuss für Petitionen um Unterstützung bei der Verhinderung des Abbruchs eines errichteten Nebengebäudes. Er hatte ein Nebengebäude, das auf der Grundlage einer aus dem Jahr 1984 oder 1985 stammenden Baugenehmigung errichtet worden war, abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. In diesem befand sich seine kleine Werkstatt, die er auch zur frostfreien Aufbewahrung von Blumen und Pflanzenknollen nutzte. Der Petent ging davon aus, dass seine alte Baugenehmigung weiterhin gültig sei.

Nach einer Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde durch einen Nachbarn wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Garage für Motorräder und die Errichtung einer Photovoltaikanlage gestellt. Die Stadt versagte ihr gemeindliches Einvernehmen, da sich das Grundstück im Außenbereich befindet und nicht zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) gehört. Der Landkreis erließ einen Ablehnungsbescheid, weil die zur Prüfung gestellte Bebauung nicht den bauplanungsrechtlichen Vorschriften des § 35 BauGB entspricht. Den gegen den Ablehnungsbescheid erhobenen Widerspruch wies das Landesverwaltungsamt zurück. Klage wurde nicht erhoben, so dass Bestandskraft eintrat.

Entsprechend § 71 Absatz 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Das Baugrundstück befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans entsprechend § 30 BauGB noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils entsprechend § 34 Absatz 1 BauGB. Es befindet sich ca. 140 m von der bebauten Ortslage entfernt und ist mit einem Wochenendhaus und Carport bebaut. Die vorhandenen Bauwerke gehören zu einer von der gewachsenen Ortsbebauung der Stadt deutlich abgesetzten Streubebauung insbesondere aus Wochenendhäusern und Gartenlauben. Das streitige Vorhaben war als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB zu beurteilen. Als sonstiges Vorhaben darf es den Darstellungen des gemeindlichen Flächennutzungsplans nicht widersprechen. Das war hier nicht gegeben, da der maßgebliche Bereich des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt als „Grünfläche mit Zweckbestimmung private Gärten“ ausgewiesen ist.

Weiterhin standen die nachbarschützenden Normen des § 6 BauO LSA dem Vorhaben entgegen. Das streitige Gebäude erzeugte Abstandsflächen nach § 6 Absatz 1

BauO LSA. Laut Lageplan zum Bauantrag liegen die Abstandsflächen teilweise auf anderen Grundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen. Die Abstandsfläche der Giebelseite des Gebäudes lag zum großen Teil auf dem Grundstück des Nachbarn. Eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch eine Baulast lag nicht vor. Somit verstieß die streitige bauliche Anlage gegen die drittschützenden Normen der Abstandsfläche und verletzte den Nachbarn des Petenten in seinen Rechten.

Aus den genannten Gründen war die bauliche Anlage weder bauplanungs- noch bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig.

Das alte Gebäude, das der Petent zuvor abgerissen hatte, hatte Bestandsschutz. Die Baugenehmigung und der Bestandsschutz sind durch den Abriss des Gebäudes erloschen.

Um das Anliegen mit dem Petenten erörtern und nach einer pragmatischen Lösung suchen zu können, beschloss der Ausschuss einen Vor-Ort-Termin durchzuführen. Bei diesem Termin stellten die Teilnehmer fest, dass das Areal sich erwiesenermaßen im Außenbereich befindet und keine Bebauung stattfinden darf. Sie kamen zu der Einsicht, dass der Petent den Schuppen zurückbauen muss.

Dem Petitionsbegehren konnte daher nicht abgeholfen werden.

Tarifzonenwechsel

Bürgerinnen und Bürger wandten sich an den Ausschuss für Petitionen und baten um Überprüfung, ob die seit dem Fahrplanwechsel am 1. Juli 2017 geltenden neuen Tarifzonen im Umland von Köthen korrekt sind. Sie hätten in der Vergangenheit einen deutlich günstigeren Tarif zwischen ihrem Wohnort und Köthen gehabt und müssten nunmehr nach dem Fahrplanwechsel mehr als doppelt so viel für eine Monatskarte zahlen, weil ihr Wohnort nicht zur Stadt Köthen sondern zur Stadt Südliches Anhalt gehört.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist nach dem Gesetz Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Zum 1. Juli 2017 wurde die Linienverkehrsgenehmigung im gesamten Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Rahmen eines europaweiten, wettbewerblichen Verfahrens neu erteilt. Nach formaler Auswertung des Antrages erhielt ein Verkehrsunternehmen die Liniengenehmigung. Grundlage des Verfahrens waren der Nahverkehrsplan (NVPI) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld 2017-2026 (Beschluss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld im Dezember 2016), die Schülerbeförderungssatzung und die Satzung über die Mitfinanzierung von eigenwirtschaftlichen Personenverkehrsdiensten im Öffentlichen Personennahverkehr im Territorium des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Bei der Erstellung des Nahverkehrsplanes haben alle Träger öffentlicher Belange und zahlreiche Fahrgastvertretungen mitgewirkt bzw. wurden angehört. Die bis dahin gewährten Rabatte basierten auf dem bis Juni 2017 bestehenden Fahrplankonzept und waren deshalb nicht repräsentativ.

Neben den relationsbedingten Anforderungen der Schülerbeförderung und dem aus Strukturdaten ermittelten Bedarf für Jedermannkunden ist im NVPI die Zonengestaltung vorgegeben. Danach war vom Verkehrsunternehmen für den Öffentlichen Stra-

ßenpersonenverkehr (ÖSPV) ein Zonentarif zu entwickeln unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- die Größe einer Tarifzone entspricht mindestens der Fläche einer Einheitsgemeinde,
- für die Städte Köthen (Anhalt), Zerbst/Anhalt und die Ortsteile Bitterfeld und Wolfen ist jeweils eine City-Zone einzurichten,
- die Einheitsgemeinde Stadt Zerbst/Anhalt ist in maximal drei annähernd gleichgroße Tarifzonen und die Stadt Südliches Anhalt in maximal zwei annähernd gleichgroße Tarifzonen zu unterteilen.

Weiterhin wurden in der Satzung über die Mitfinanzierung von eigenwirtschaftlichen Personenverkehrsdiensten im Öffentlichen Personennahverkehr im Territorium des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Höchsttarife festgelegt, welche vom Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen waren.

In diesem Rahmen hat das Verkehrsunternehmen Tarifhoheit. Tarife des ÖPNV unterliegen zwar gewissen Gestaltungsgrundsätzen, stellen in aller Regel aber eine Mischkalkulation dar, die nicht ausschließlich an der zurückzulegenden Entfernung fest zu machen ist. Regulierend kann hier das Unternehmen in der Tarifgestaltung steuern, indem ein Streckentarif oder ein Mengenrabattsystem angeboten wird.

Mit der Genehmigung zum 1. Juli 2017 war festgestellt, dass die Tarifbildung in der Höhe und die ergänzenden Tarifbestimmungen den wettbewerblichen Vorgaben entsprechen.

Anhang A

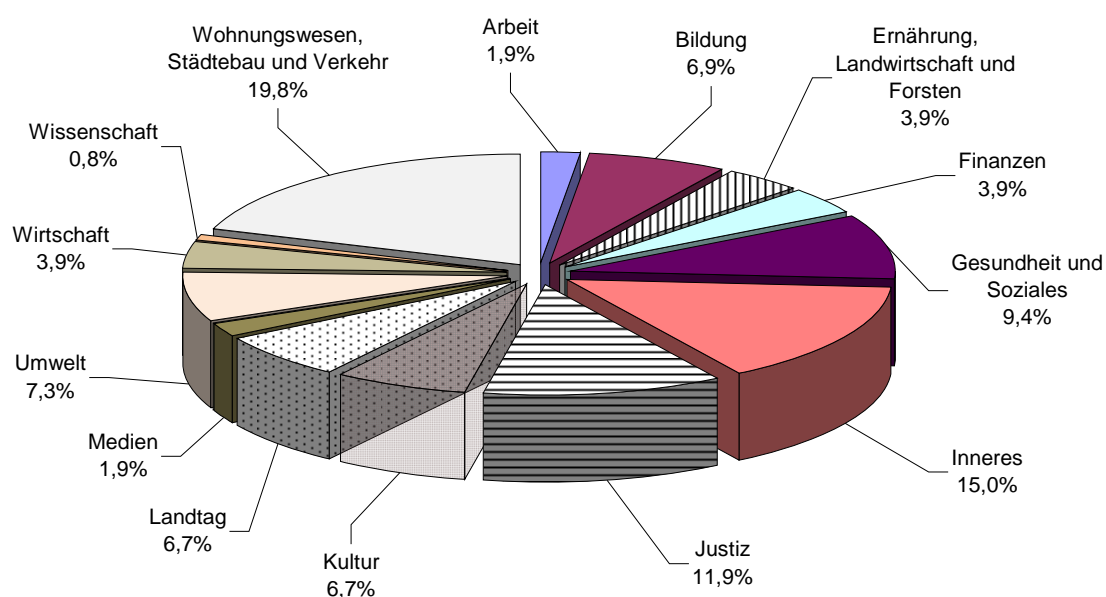
Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2018

(Berichtszeitraum 1. Dezember 2017 bis 30. November 2018)

Eingegangene Petitionen und Eingaben aufgegliedert nach Sachgebieten

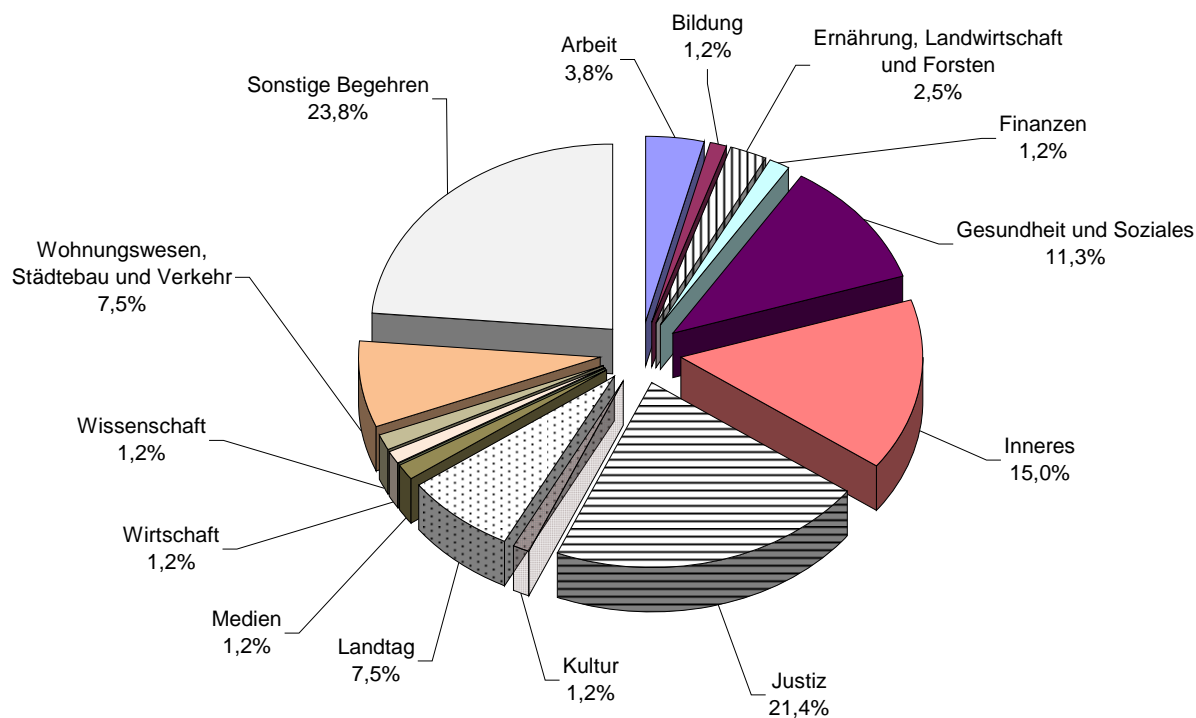
Petitionen

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	7	1,9
Bildung	24	6,9
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	14	3,9
Finanzen	14	3,9
Gesundheit und Soziales	34	9,4
Inneres	55	15,0
Justiz	42	11,9
Kultur	24	6,7
Landtag	24	6,7
Medien	7	1,9
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	26	7,3
Wirtschaft	14	3,9
Wissenschaft	3	0,8
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	71	19,8
Gesamtzahl der Petitionen	359	100,0



Eingaben

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	3	3,8
Bildung	1	1,2
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2	2,5
Finanzen	1	1,2
Gesundheit und Soziales	9	11,3
Inneres	12	15,0
Justiz	17	21,4
Kultur	1	1,2
Landtag	6	7,5
Medien	1	1,2
Wirtschaft	1	1,2
Wissenschaft	1	1,2
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	6	7,5
Gesamtzahl der Eingaben	61	76,2
Sonstige Begehren , die auf Grund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung nicht in die Zuständigkeit des Landtages von Sachsen-Anhalt fallen	19	23,8
Insgesamt	80	100,0



Eingegangene Sammelpetitionen

Bildung

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-B/00061	Schülerkostensätze	116
7-B/00081	Stellenanzeiger des Landesschulamtes	10
Unterschriften gesamt		126

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-L/00033	Erhalt der Waldflächen an der Rappbode-Talsperre	107

Gesundheit und Soziales

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-A/00103	Jugendcamp	615

Inneres

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-I/00142	AZV Unstrut-Finne	2115
7-I/00180	Erhalt der freiwilligen Feuerwehr	492
Unterschriften gesamt		2607

Kultur

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-K/00056	Stollenanlage in Langenstein-Zwieberge	1086

Landtag

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-P/00065	Erhalt der Schulsozialarbeit	20

Umwelt

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-U/00053	Nitratgehalte im Grundwasser	113
7-U/00064	Bewirtschaftung des Huy-Waldes	758
7-U/00065	Ausweisung "Natura 2000 Schutzgebiet" im Bereich Aken/Elbe	71
7-U/00068	Natura 2000	3408
Unterschriften gesamt		4350

Wirtschaft

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-W/00025	Sondermüllentsorgung Grube Teutschenthal	567
7-W/00031	Grube Teutschenthal	816
Unterschriften gesamt		1383

Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Petition Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
7-V/00142	Straßenbegleitende Radwegverbindung zwischen Straach und Wittenberg	1206
7-V/00174	Verkehrsberuhigung in Eigenheimsiedlung	10
Unterschriften gesamt		1216

Eingegangene Petitionen im Vergleichszeitraum 2011 bis 2018

(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 31.03.2016); ab 01.04.2016: Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur (ab 01.04.2016)	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2011	32	39	3	25	52	76	56	0	2	12	1	43	5	2	48	396
2012	26	47	14	20	66	76	75	0	2	35	0	36	6	3	48	454
2013	19	33	10	21	50	76	35	0	2	31	0	23	5	8	49	362
2014	24	32	10	18	37	72	37	0	9	12	0	21	6	4	44	326
2015	14	35	18	15	32	69	39	0	1	15	0	17	10	3	48	316
2016	16	36	12	22	46	95	40	13	10	14	1	25	11	7	49	397
2017	13	28	8	15	50	66	40	23	16	7	0	21	7	3	69	366
2018	7	24	14	14	34	55	42	24	24	7	0	26	14	3	71	359

Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt

Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
7-A/00064	Verhinderungspflege	Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
7-A/00099	Rechte und Pflichten nach § 19 KiFöG LSA	Arbeit, Soziales und Integration zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
7-B/00012	Ablehnung des Antrages auf ein Sabbatjahr	Bildung und Kultur zur Stellungnahme	Der Ausschuss empfiehlt dem Petitionsausschuss der Petition stattzugeben.
7-B/00049	Runderlass zur Unterrichtsorganisation an Grundschulen	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
7-B/00054	Verbeamtung einer Lehrerin	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
7-B/00056	Schaffung einer Verbundschule Gerbstedt-Heiligenthal	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
7-B/00058	Schulen des Zweiten Bildungsweges	Bildung und Kultur zur Stellungnahme	Der Ausschuss empfiehlt dem Petitionsausschuss die Stellungnahme der Landesregierung als Grundlage für eine Entscheidung in der Sache anzusehen und die gewonnene Zeit für intensive Beratungen aller Verantwortlichen zu nutzen.
7-B/00059	Schulen des Zweiten Bildungsweges	Bildung und Kultur zur Stellungnahme	Der Ausschuss empfiehlt dem Petitionsausschuss die Stellungnahme der Landesregierung als Grundlage für eine Entscheidung in der Sache anzusehen und die gewonnene Zeit für intensive Beratungen aller Verantwortlichen zu nutzen.
7-B/00066	Antrag auf Weiterbeschäftigung	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	nicht bekannt
7-F/00029	Weihnachtsgeld für Beamte/Beamtinnen	Finanzen zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

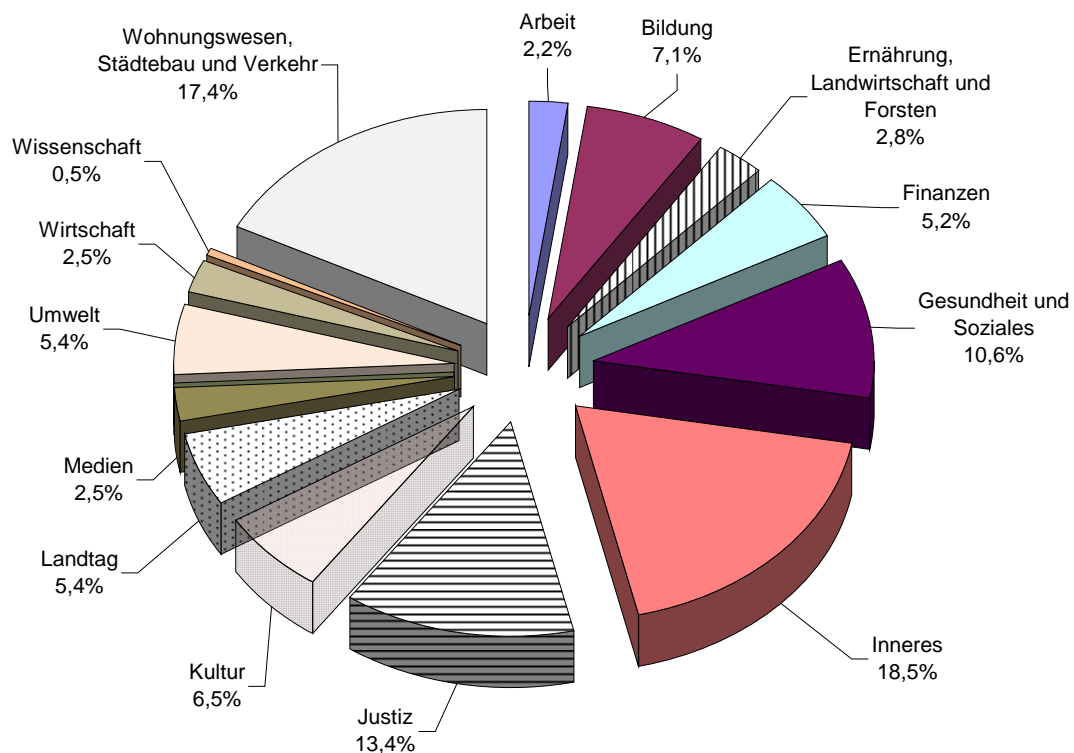
Petition Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
7-I/00087	Antrag zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit	Inneres und Sport zur Stellungnahme Finanzen zur Stellungnahme	INN - Beschluss, keine Stellungnahme abzugeben. FIN - Die Petition wurde abschließend zur Kenntnis genommen. Es wird davon abgesehen, eine Stellungnahme zu erarbeiten.
7-J/00102	Nichtbewilligung der Versetzung ohne Tauschpartner	Recht, Verfassung und Gleichstellung zur Stellungnahme	Der Ausschuss sieht keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Behörden im Bereich des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung.
7-L/00025	Unterstützung privater Waldbesitzer	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
7-P/00030	Kinderförderungsgesetz	Arbeit, Soziales und Integration zur Stellungnahme Bildung und Kultur zur Stellungnahme	SOZ – schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration an. BIL – Verweis auf Kooperationsvereinbarung zwischen Ministerium für Bildung und Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration; Änderung § 8 Abs. 6 SchulG sowie Runderlass des MK vom 31.08.2012 - 23-81027/7
7-P/00032	Änderung Schulgesetz	Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
7-P/00046	Refinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft	Bildung und Kultur zur Stellungnahme	Stellungnahme steht noch aus.
7-U/00029	Umsetzung von Umweltrecht an der Bode	Umwelt und Energie zur Stellungnahme	Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie an. Eine Verletzung geltenden Rechts ist nicht erkennbar.
7-U/00054	Versteppung der Vorfläminggemeinden	Umwelt und Energie zur Stellungnahme	Die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ist rechtlich zutreffend und sachlich korrekt. Das Projekt des Ministeriums wird begrüßt. Bei einer Verschlechterung des Wasserhaushalts sind weitere Maßnahmen zu prüfen.

Überweisungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2018**Überweisung zur Berücksichtigung**

Petition Nr.	Thema	Beschluss im Landtag am	Jahr und Art der Erledigung
7-K/00056	Stollenanlage in Langenstein-Zwieberge	21. November 2018 (LT-Drs. 7/3652)	2019 – Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Es wird an einer Lösung gearbeitet. (LT-Drs. 7/3887)

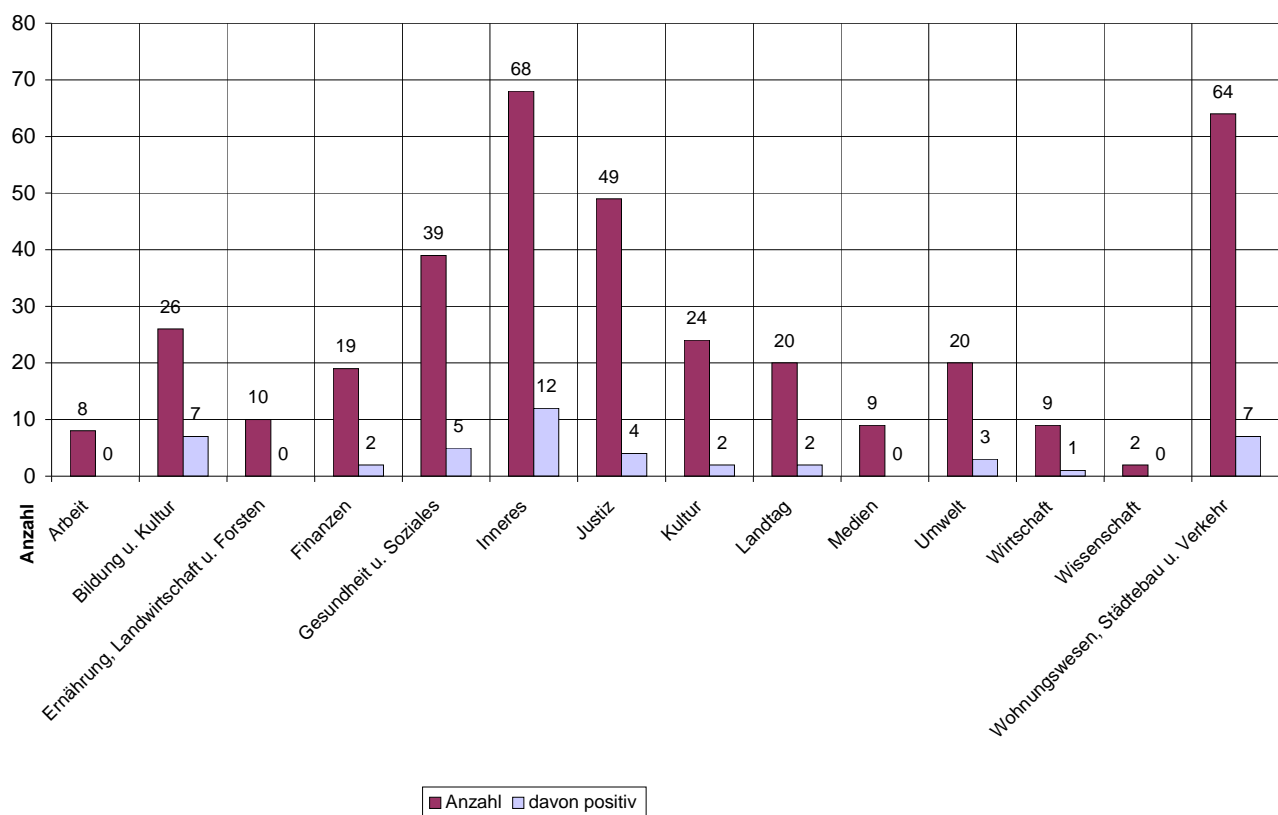
Abschließend behandelte Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	8	2,2
Bildung	26	7,1
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	10	2,8
Finanzen	19	5,2
Gesundheit und Soziales	39	10,6
Inneres	68	18,5
Justiz	49	13,4
Kultur	24	6,5
Landtag	20	5,4
Medien	9	2,5
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	20	5,4
Wirtschaft	9	2,5
Wissenschaft	2	0,5
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	64	17,4
Gesamtzahl der Petitionen	367	100,0



Positiv beschiedene Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	davon positiv	Anteil in %	Anteil an der Gesamtzahl in %
Arbeit	8	0	0	0
Bildung	26	7	26,9	1,9
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	10	0	0	0
Finanzen	19	2	10,5	0,6
Gesundheit und Soziales	39	5	12,8	1,4
Inneres	68	12	17,6	3,3
Justiz	49	4	8,2	1,1
Kultur	24	2	8,3	0,5
Landtag	20	2	10,0	0,5
Medien	9	0	0	0
Raumordnung	0	0	0	0
Umwelt	20	3	15,0	0,8
Wirtschaft	9	1	11,1	0,3
Wissenschaft	2	0	0	0
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	64	7	10,9	1,9
Gesamtzahl der Petitionen	367	45	---	12,3



Abschließend behandelte Petitionen im Vergleichszeitraum 2011 bis 2018
 (Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr / Sachgebiet	Arbeit	Bildung und Kultur (bis 31.03.2016) ab 01.04.2016: Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur (ab 01.04.2016)	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2011	28	36	7	22	48	73	62	0	2	12	0	46	8	2	44	390
2012	31	51	11	23	62	87	71	0	2	23	1	35	4	3	54	458
2013	21	33	14	26	52	72	49	0	1	45	0	35	7	6	53	414
2014	26	37	9	14	47	81	46	0	2	14	0	22	4	4	50	356
2015	16	35	15	15	36	67	32	0	9	12	0	24	12	4	46	323
2016	11	20	15	24	46	79	35	5	4	15	1	19	8	6	42	330
2017	21	46	11	16	46	91	39	25	20	9	0	23	11	4	73	435
2018	8	26	10	19	39	68	49	24	20	9	0	20	9	2	64	367

Anhang B**Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt**
[7. Wahlperiode/Mitgliedschaft im Jahr 2018 (Stand 30. November 2018)]**Vorsitzender:** Abg. Christina Buchheim, DIE LINKE**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Dietmar Krause, CDU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU	Diederichs, Jens Jantos, Eduard Krause, Dietmar Philipp, Florian	Keindorf, Thomas Kolze, Jens Schumann, Andreas Thomas, Ulrich
AfD	Funke, Lydia Loth, Hannes Olenicak, Volker	Kirchner, Oliver Spiegelberg, Marcus Wald, Daniel
DIE LINKE	Buchheim, Christina Hohmann, Monika	Bahlmann, Katja Zoschke, Dagmar
SPD	Prof. Dr. Kolb-Janssen, Angela Dr. Späthe, Verena	Hövelmann, Holger
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Aldag, Wolfgang	Meister, Olaf

Anhang C

Im Berichtszeitraum geltende Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt [vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 494)]

Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt [vom 12. April 2016 (Drs. 7/10), zuletzt geändert durch den Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2018 (Drs. 7/2930)]

§ 47 Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.

(3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48

Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.

(2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

§ 49

Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 50

Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses wird in einer Sammelübersicht mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Verteilung werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

§ 51

Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 7/11 eingestellt.

Anhang D

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung versandt wird

Zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt:

1. Das Petitionsverfahren beim Landtag von Sachsen-Anhalt ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Landes und Beschwerden über die Tätigkeit von Landesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes fallen, werden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Da der Landtag von Sachsen-Anhalt keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang. Dies dient u. a. dazu, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und um Ihre Petition im Rahmen des Petitionsverfahrens nach Art. 17 Grundgesetz und Art. 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt prüfen und im Ausschuss beraten zu können. Sie erhalten zunächst eine Eingangsbestätigung.
4. Zu jeder Petition wird in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung und anderer zuständiger Behörden eingeholt.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere staatliche Einrichtungen und Behörden (insbesondere an die zuständigen Landesministerien und sonstige der Kontrolle des Landes unterliegende Stellen) und ggf. auch an andere Landtage oder den Deutschen Bundestag erfolgt schriftlich nur im jeweils für die Bearbeitung Ihrer Petition erforderlichen Umfang im Rahmen des Petitionsverfahrens. Soweit die jeweiligen Behörden vom Petitionsausschuss aufgefordert werden, zu Ihrer Petition ausführlich Stellung zu nehmen, erhalten diese Ihre Petition und Ihre Unterlagen in Kopie.

Sofern uns von den genannten Stellen zusätzliche Daten zu Ihrer Person übermittelt werden, werden diese nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet. Dabei weisen wir darauf hin, dass alle im Rahmen des Petitionsverfahrens Unterrichteten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von §§ 4, 9, 10, 11 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSGVO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 sowie den Grundsätzen des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von

Bitten und Beschwerden, sowie ggf. der Einwilligung Dritter von der Petition betroffenen Personen.

5. Nach Vorlage der Stellungnahme wird diese vom Ausschussdienst geprüft und anschließend wird die Petition im Petitionsausschuss des Landtages beraten. Im Ergebnis dieser Beratung erhalten Sie eine entsprechende Beschlussempfehlung.
6. Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Landtag mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten vor.
7. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen durchzuführen. Es kann je nach Schwierigkeitsgrad 8 - 10 Wochen andauern. Nachgereichte Schreiben können u. U. zu einer weiteren Verzögerung der Bearbeitung führen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.

Wichtige Hinweise

1. Datenschutz

Im Verlauf der Bearbeitung kann in Einzelfällen die Weiterleitung einer Petition an andere Fachausschüsse oder die Fraktionen des Landtages durch den Ausschuss beschlossen werden. Sind Sie mit einer Weiterleitung der Petition oder Ihrer persönlichen Daten nicht einverstanden, teilen Sie dieses bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit.

2. Einreichen einer Petition im Namen einer anderen Person

Reichen Sie im Namen einer anderen oder für eine andere Person eine Petition ein, ist dazu das Einverständnis dieser Person erforderlich. Deren Einwilligung ist zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Bearbeitung der Petition erforderlich. Bei Vorliegen der Einwilligung werden die personenbezogenen Daten dieser Person erfasst, soweit sie im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Petition stehen. Bei Nichtvorliegen des Einverständnisses unterbleibt die weitere Bearbeitung. (Formular ggf. als Anlage beigelegt)

3. Beauftragte der Landesregierung

Der Ausschuss kann beschließen, Beauftragte der Landesregierung, bspw. die Integrationsbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zu den Beratungen hinzuzuziehen. Hierfür wird im Bedarfsfall das Einverständnis des Betroffenen eingeholt.

4. Rechtsbehelfsfristen

Soweit Sie sich mit Ihrer Petition gegen einen Bescheid einer Behörde wenden, wird dieser bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) einlegen. Das Einreichen einer Petition hemmt diese Frist nicht und kann den Rechtsbehelf auch nicht ersetzen. Sie sollten daher prüfen, ob Sie unabhängig vom Einreichen einer Petition Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung einlegen wollen.